

Mittheilung des Senats

vom 31. März 1885.

1. Waisenpflege.

Unter Bezugnahme auf seine Mittheilung vom 11. November v. J., die Waisenpflege betreffend, und auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 10. Dezember v. J., läßt der Senat den von der Direktion der stadtbremischen Armenpflege über diesen Gegenstand erstatteten Bericht der Bürgerschaft hierneben zugehen und fügt demselben ein von der Inspektion der Waisenhäuser eingefordertes Gutachten bei.

Bericht.

Anlage 1.

Die Direktion der stadtbremischen Armenpflege erlaubt sich nachstehend auftragsgemäß über den Deputationsbericht wegen der Waisenpflege vom 11. November 1884 zu berichten:

Der Deputationsbericht wird von dem Grundgedanken beherrscht, daß die Erziehung der Waisen in Familien derjenigen in Waisenhäusern vorzuziehen sei.

Es scheint der Armenpflege nicht erforderlich zu sein, von einem allgemeinen Gesichtspunkt aus die Gründe zu erörtern, aus denen die Familienpflege der Anstaltspflege vorzuziehen ist, da für den vorliegenden Fall nur die Frage zu entscheiden ist: sind die für familiäre Pflege sprechenden Gründe so zwingender Natur, daß sie dazu führen müssen, das gemischte System (Familienpflege und Anstaltspflege) in der besonderen Gestaltung, wie es sich in unseren Bremischen Verhältnissen entwickelt hat, zu verlassen und die Abschaffung der Waisenhäuser anzustreben?

Zur Veranschaulichung des gegenwärtigen Standes der Anstaltspflege und Familienpflege wird es dienlich sein, vorab eine Zahlenübersicht der von der Armenpflege untergebrachten Kinder zu geben und diese mit der Zahl der Waisenhauuszöglinge zu vergleichen.

Bestand 1. Jan.	Hinzu im Laufe des Jahres	Zusammen	Abgang	Bestand 31. Dezbr.
1880 344	115	459	82	377
1881 377	123	500	114	386
1882 386	123	509	100	409
1883 409	127	536	78	458

Hieraus erhellt insbesondere die stetige Zunahme der Zahl der Armenpfléglinge.

Von den abgegangenen Kindern waren:

konfirmirt	gestorben	von anderen Armenverbänden übernommen	von Eltern oder Verwandten übernommen	in ein Waisenhaus	in Besserungsanstalten	zusammen
1880 30	7	4	38	3	—	82
1881 37	9	14	46	1	7	114
1882 37	10	10	38	3	2	100
1883 36	7	2	30	—	3	78

Aus dieser Liste ergibt sich, daß ein Theil der Kinder nur vorübergehend der Armenpflege überwiesen wird, was z. B. in den vielen Fällen der Inhaftirung oder bei Erkrankungen der Eltern der Fall ist.

Von den im Jahre 1883 in Pflege befindlichen Kindern waren:

I. Elternlos	220
II. 1) Vater todt, Mutter entwichen	3
2) Mutter todt, Vater entwichen	66
3) beide Eltern entwichen	17
4) unehelich geboren, Mutter entwichen	28
	114

Uebertrag... 334

	Uebertrag....	334
III.	1) unehelich geboren, Mutter liederlich, in Haft oder außer Stande die Kinder zu ernähren	51
	2) Vater todt, Mutter liederlich, in Haft 2c.	8
	3) Vater entwichen, Mutter liederlich, in Haft 2c.	13
	4) Mutter todt, Vater trunffällig oder in Haft	44
	5) Mutter todt, Vater außer Stande ein Kind zu ernähren	26
		142
IV.	1) Mutter todt, Vater krank	17
	2) Vater todt, Mutter krank	9
	3) Vater trunffällig, Mutter krank	8
	4) Vater entwichen, Mutter krank	5
	5) beide Eltern in Haft	13
		52
V.	1) beide Eltern trunffällig und liederlich	6
	2) Eltern wegen Mißhandlung abgenommen	2
		8
		536

Rubrik I. enthält also ganz verwaißte Kinder, II. verlassene, unter welcher Zahl sich auch manche verwaißte befinden können, da nicht zu ermitteln ob Vater oder Mutter noch am Leben, Rubrik III. und V. solche Kinder, die der Armenpflege wohl dauernd zur Last fallen, wozu Rubrik IV. den Gegensatz bildet.

	Nach dem Dezember-Bericht war für 1883 der Bestand der Zöglinge	
	im St. Petri Waisenhanse	152
	im Mädchen Waisenhanse	154
	im St. Johannis Waisenhanse	24
		330

Für die überwiegende Anzahl von Waisen sorgt demnach schon jetzt die Armenpflege, welche dem Prinzip der Familienpflege durchaus zugehan ist und deshalb nur in Ausnahmefällen, insbesondere auf den Wunsch der Vormünder Kinder den Waisenhäusern überweist.

Wie im Bericht richtig hervorgehoben ist, sind die Pfleglinge der Waisen Häuser keineswegs sämtlich elternlos. Man darf annehmen, daß bei fünf Sechsteln die Mutter noch am Leben ist. Solche Pfleglinge würden nach Aufhebung der Waisenanstalten nicht etwa von der Armenpflege auf Haltung, sondern der Mutter unter Gewährung eines Zuschusses zu den Verpflegungskosten zurückgegeben werden.

Die Zahl der neu aufzufindenden Pflegeeltern würde demnach eventuell keine allzugroße sein. Die Schwierigkeit, geeignete zu finden, hält die Armenpflege nicht für so bedeutend, um aus diesem Grunde der Aenderung des bestehenden Zustandes zu widersprechen. Die Entscheidung über die Eingangs des Berichts aufgeworfene Frage hängt vielmehr nach Ansicht der Armenpflege von der Entscheidung der Vorfrage ab: stehen die Erfolge der Waisenhaus-erziehung so sehr denjenigen der familialen Erziehung durch die Armenpflege nach, daß nur das letztere System das richtige sein kann? Die Armenpflege kann die Ansicht der Deputation, wie solche auf Seite 7 des Berichts ausgedrückt ist, nicht theilen: „von einer Vergleichung der Ergebnisse beider Systeme nach unseren eigenen praktischen Erfahrungen wird ganz abzusehen sein.“

Im Gegentheil! Gerade der Ausfall einer eingehenden Prüfung und Vergleichung der Verhältnisse der Pfleglinge nach ihrer Entlassung, inwieweit sie sich nach der sittlichen und praktischen Seite in der neuen Selbständigkeit bewährt haben, wird für das Urtheil wesentlich mitbestimmend sein müssen.

Nun weiß der Bericht von den Erziehungserfolgen der Armenpflege nur Gutes zu melden; aber auch an denjenigen der Waisenanstalten hat er sehr wenig auszuweisen. Die Armenpflege und die Waisen Häuser ziehen nach Ablauf eines Zeitraums von 6—12 Monaten seit der Entlassung Erkundigungen bei den Dienstherrn ihrer vormaligen Pfleglinge ein. Es hat sich dabei nicht herausgestellt, daß die Waisenhauszöglinge in Fleiß, Geschicklichkeit und sittlicher Führung gegen

die Haltungsfinder erheblich zurückstehen, wie denn auch im Bericht alle bestimmten Angaben darüber fehlen, in welchen Punkten die erhaltene Ausbildung für das praktische Leben durch unsere Waisenhäuserziehung zu wünschen übrig lasse. Die gegen dieselben angeführten Gründe bewegen sich sämtlich auf dem Gebiet allgemeiner Erörterungen über die Vorzüge und Nachteile beider Systeme, die gewiß im hohen Maße beachtenswerth sein würden, wenn wir vor der Nothwendigkeit ständen, eine Waisenpflege neu zu begründen und uns dabei entweder für Familienpflege oder Anstaltspflege entscheiden müßten. Sie würden auch dann in gegenwärtiger Sachlage auf die zu treffende Entscheidung einen bedeutenden Einfluß üben, wenn in den Ausbildungen der beiden Systeme hier in Bremen wirklich die abstrakten Gegensätze „der Individualisirung in Pflege und Unterweisung und der Kasernirung und Massenerziehung“ so scharf hervorträten. Aber der Bericht selbst giebt eine durchaus zutreffende Schilderung, wie die Einrichtungen der hiesigen Waisenhäuser stets unter Berücksichtigung der Anforderungen der Erziehungs- und Gesundheitslehre verbessert werden und keineswegs in veralteten Formen stecken geblieben sind. Die Verwaltung der Waisenhäuser ist bemüht, den Verband der Kinder mit der Familie möglichst festzuhalten, was durch die glückliche Lage der Waisenhäuser in den Mittelpunkten der Stadt und durch die nicht allzu großen Entfernungen von den elterlichen Wohnungen im Gegensatz zu den eigentlichen Großstädten leicht zu erreichen ist. Die Kinder besuchen die Eltern und Verwandten an jedem Sonn- und Festtage, sowie an manchen Wochentagen.

Als im Jahre 1875 die Armenpflege als eine staatliche Einrichtung an die Stelle einer durch die Behörden organisirten freien Privatwohlthätigkeit trat, blieb den Waisenhäusern ihr alter Charakter als milde Stiftungen, Wohlthätigkeitsanstalten unter staatlicher Oberaufsicht gewahrt. Durch die beabsichtigte Neuorganisation der Waisenpflege wird ein allmähliges Erlöschen dieses Charakters, ein vollständiges Aufgehen in die staatliche Armenpflege beabsichtigt. Letzteres muß eine Vermehrung der Zahl der öffentlichen Almosenempfänger mit sich führen, da, wie schon erwähnt, die Pfleglinge der Waisenanstalten nur zum geringen Theil elternlos sind. Nur diese Waisen würden den Pfleglingen der Armenpflege gleich auf Haltung gegeben, die übrigen der Sorge ihrer Mutter unter eventueller pekuniärer Beihilfe der Armenpflege überwiesen werden. Damit würde dann die ganze Reihe der bekannten, nicht eben angenehmen Nebenfolgen eintreten, welche die Gewährung öffentlicher Unterstützung mit sich bringt: für die Mutter der hilfsbedürftigen Kinder gewiß keine vortheilhafte Aenderung des bestehenden Zustandes. Bisher galt die Aufnahmebewilligung in das Waisenhaus als eine der Mutter gewährte Wohlthat; daher auch die im Deputationsberichte aufgeführten beschränkenden Aufnahmebestimmungen (eheliche Geburt, gewisses Alter, thatsächlich auch Unbescholtenheit der Mutter). Man ermöglichte der vermögenslosen Witwe, indem man sie von der Sorge für ihr Kind befreite, ihren Erwerb ungehindert zu suchen und sich dadurch von der Armenpflege in der Regel fern zu halten. Dieser Charakter einer freien, der Mutter gewährten Wohlthat würde verschwinden und an deren Stelle eine nothwendige Armenunterstützung für das Kind treten. Es ist der Armenpflege sehr zweifelhaft, ob durch eine dem gegenwärtigen Tariffake von M. 12—15 pro Monat entsprechende Unterstützung der Mutter eine gleiche Erleichterung, dem die mütterliche Aufsicht meistens nur Morgens und Abends empfindenden Kinde eine gleich gute Erziehung und Ernährung zu Theil werden wird, wie eine solche durch die Aufnahme in die Anstalt geboten wird. Jedenfalls wird durch den geplanten allmählichen Uebergang der Waisenpflege in staatliche Hände das Interesse des Publikums an unseren Waisenhäusern mehr und mehr verschwinden. Man wird sich immer weniger an den im Gesetzentwurf erwähnten öffentlichen Sammlungen und Ausstellungen betheiligen, je näher der Zeitpunkt des Uebergangs des Vermögens der Waisenpflege an den Staat heranrückt, und Niemand wird künftighin den Waisenhäusern Geschenke oder Legate zuwenden, ebensowenig wie seit 1875 Jemand daran denkt, dem allgemeinen Fond der Stadtbremischen Armenpflege freiwillige Zuwendungen zu machen.

Diese pekuniäre Seite der beabsichtigten Neuorganisation der Waisenpflege führt zu der Prüfung der Frage, wie werden sich bei derselben künftighin die Kosten stellen.

Der Bericht bemerkt darüber (S. 7): „Die Armenpflege verabsolgt aber nach ihren Vorschriften dem Kinde nur das Nothwendige; das Kostgeld, welches sie bewilligen kann, ist erheblich geringer als der Durchschnitt der Verpflegungskosten in der Anstalt.“ Und später (S. 8): „Um aber die Kreise zu treffen, in denen derartige, den Zwecken der Waisenpflege genügende Familien zu finden sind, wird selbst unter den angegebenen Einschränkungen ein Kostgeld gegeben werden müssen, bei dessen Bemessen die Lebensweise dieser Familien nicht ganz unberücksichtigt bleibt, wenn auch die Verpflegungskosten der Waisenhäuser schwerlich überschritten zu werden brauchen.“

Danach geht also der Bericht von der Nothwendigkeit einer Erhöhung des Pflegegeldes für sämtliche Haltungskinder aus, welche sich etwa mit der Differenz zwischen dem bisher von der Armenpflege bezahlten Pflegegelde und den Verpflegungskosten im Waisenhaus begleichen wird. Die Armenpflege zahlt pro Jahr ca. M. 184—200 für ein Kind, die Waisenhausverwaltung etwa M. 260—290, Schulgeld beiderwärts ausgeschlossen. Gewiß eine so erhebliche Steigerung des Pflegegeldes und damit des Armenbudgets, daß es einer genauen Untersuchung bedarf, ob denn wirklich die bisherigen Leistungen der Pflegeeltern für den Satz von M. 12 beziehungsweise M. 15 pro Monat sich als nicht genügend erweisen. In der Begründung zu § 1 des Gesetzentwurfs wird die Nothwendigkeit der Erhöhung des Pflegegeldes darin gesehen, daß der Betrag der durch die Armenpflege gewährten Unterstützungen nie das Maß des im strengsten Sinne Nothwendigen überschreiten dürfe. „Die Wohlthaten der Waisenpflege“, heißt es (S. 9), „gehen nach deren Aufgabe über dieses Maß hinaus. Die gesteigerten Ansprüche für ein gutes Unterkommen und die Erziehung bei geeigneten Familien, die strengere Beaufsichtigung, die Gleichstellung der Waisen mit den übrigen Familiengenossen werden voraussichtlich einen größeren Aufwand erheischen.“ Nun wird gewiß nicht in Abrede gestellt werden können, daß durch eine Erhöhung des Pflegegeldes in manchen Fällen den Kindern eine bessere Verpflegung verschafft werden können. Aber nicht in allen. Denn gar häufig lassen die Pflegeeltern schon jetzt den Kindern eine solche Verpflegung zukommen, welche sie mit dem Pflegefaze von M. 12 nicht bestreiten können. Hier würde die Erhöhung des Tarifs den Kindern keinen Vortheil bringen. Ob nun in den anderen Fällen, wo die Pflegeeltern eben nur das Nothwendige liefern, eine mäßige Erhöhung des Pflegegeldes den Kindern eine erheblich bessere Verpflegung schaffen wird, ist möglich, aber keineswegs sicher. Es kommt für die Art und Güte der Verpflegung doch in erster Linie immer der ganze Zuschnitt des Hauswesens in Betracht, welcher sich nach dem Verdienst und den Lebensansprüchen des Hausvaters vor Allem richtet, und gewiß nur in nebensächlicher Weise durch die Höhe des Haltungsgeldes mit bestimmt wird.

Auf die Einheitlichkeit des Pflegegeldes legt die Armenpflege einen hohen Werth. In jedem einzelnen Fall mit den Pflegeeltern die Höhe des Pflegegeldes zu vereinbaren, würde mit vielerlei Umständen verknüpft sein und gegenseitiges Ueberbieten und Unterbieten in Leistung und Gegenleistung, beständige Beschwerden der Pfleger über vermeintliche Zurücksetzung zur Folge haben.

Auch darauf ist zu achten, daß eine allzu große Ungleichheit in den Lebens- und Standesverhältnissen bei der Auswahl der Pflegeeltern vermieden wird, da eine Verpflichtung, das Kind bis zur Konfirmation zu behalten, nicht existirt. Ist man gezwungen, dasselbe aus besseren Verhältnissen fortzunehmen, z. B. die Geldschule mit der Freischule zu vertauschen, so wird ein solcher Wechsel vom Kinde meist unangenehm empfunden werden und leicht die Unzufriedenheit wecken.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gelehrt, daß bis jetzt noch mit M. 12 bezw. M. 15 pro Monat sämtlichen Haltungskindern eine Pflege verschafft werden kann, welche ihnen nahrhafte Kost, gehörige Reinlichkeit und eine eigene Schlafstelle in den einfachsten bürgerlichen Verhältnissen gewährt. Es ist dies freilich

nur das Nothwendige, aber auch das Ausreichende; und weiter geht nach Ansicht der Armenpflege die Pflicht des Staates nicht. Auf den Ausdruck in der Geschäftsordnung „das im strengsten Maße Nothwendige“ ist hier kein solcher Nachdruck zu legen, wie bei Erwachsenen, denen nur zur Abhülfe unmittelbarer Noth Unterstützungen verabreicht werden. Es liegt auf der Hand, daß hier, wo die Armenpflege mit ihren Unterstützungen einen ganz bestimmten Zweck, nämlich die Ausbildung der Kinder zu gesunden, sittlich tüchtigen erwerbsfähigen Persönlichkeiten, erreichen will, der Begriff des Nothwendigen in einem viel weiteren Umfange gefaßt werden muß.

Das wären die Hauptgründe, welche die Direktion der Armenpflege den leitenden Gedanken des Entwurfs und ihrer Begründung entgegenzusetzen hätte.

Aus den Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfs mögen nur zwei Punkte herausgegriffen werden, welche für sie von besonderer Wichtigkeit sind:

1) die Organisation der Waisenspflege als eines selbständigen Zweiges der Armenpflege,

2) die Schaffung eines Waisenraths.

Zu 1. Die Abzweigung der Waisenspflege von den übrigen Geschäften der Armenpflege kann die Direktion als einen Fortschritt nicht begrüßen. Bislang hat den Armenpflegern gerade diese Thätigkeit eine ganz besondere Befriedigung gewährt. Es war im Vorstande nur eine Stimme darüber, daß man bei einer etwaigen Trennung der Funktionen der Waisenspflege und der Armenpflege für die Erwachsenen leicht Pfleger für die erstere, sehr schwierig für die zweite Thätigkeit finden werde, und diese Befürchtung wird von der Direktion durchaus getheilt. Der für eine gründliche Kontrolle so wichtige Grundsatz, daß jeder Pfleger nur eine kleine Anzahl Pfleglinge seiner Obhut anvertraut erhält, wird schon jetzt möglichst durchgeführt: ein Pfleger hat in der Regel höchstens fünf Pfleglinge zu beaufsichtigen.

Zu 2. Ueber die Stellung des Waisenraths zu den Waisenspflegern ist die Direktion nicht recht ins Klare gekommen. Soll er den Pflegern nur mit gutem Rath zur Hand gehen ohne selbständige Anordnungen zu treffen, so ist er entbehrlich: denn die Armenaufseher haben bereits diese Aufgaben zu erfüllen. Soll er aber den Waisenspflegern gegenüber eigene Machtbefugnisse ausüben oder gar eine kontrollirende Stellung einnehmen, wie sie dem jetzigen Bezirksvorsteheramt entspricht, so werden Konflikte und Kompetenzstreitigkeiten entstehen, welche häufiges Eingreifen des Direktors der Waisenspflege erforderlich machen und die beiderseitige Stellung der Waisenspfleger zum Waisenrath zu einer höchst unerquicklichen gestalten werden.

Außerhalb Bremens hat die Armenpflege nur Kinder in Ausnahmefällen untergebracht, wo eine gänzliche Entfernung vom elterlichen Hause nothwendig war. Die Unterbringung erfolgt fast ausnahmslos durch Vermittlung des Erziehungsvereins, welcher auch in höchst gewissenhafter Weise die Kontrolle wahrnimmt, so daß auch hier die Anstellung eines besonderen Beamten entbehrlich ist.

Die Direktion befindet sich mit ihren vorstehenden Ausführungen in Uebereinstimmung mit dem Vorstande der Armenpflege. Sie erklärt die Aufhebung der Waisenhäuser zur Zeit für unzweckmäßig und spricht sich für Beibehaltung des gegenwärtigen gemischten Systems aus.

Bremen, den 29. Januar 1885.

Stadtbremische Armenpflege.

(gez.) Nielsen.

An

den Senat.

Anlage 2.

Gutachten, betreffend den Deputationsbericht wegen der Waisenspflege.

Die Inspektion der Waisenhäuser, welche vom Senat aufgefördert worden ist, sich gutachtlich über den im November v. J. eingereichten Deputationsbericht wegen der Waisenspflege (Verhndlg. v. 1884, S. 348 u. ff.) zu äußern, beehrt sich diesem Auftrage in dem folgenden nachzukommen.

Bevor die Inspektion selbst eine bestimmte Stellung zu den Vorschlägen der Deputation einnahm, hielt sie sich verpflichtet, die Ansicht der Sessionen der drei Waisenhäuser über diese Vorschläge einzuziehen. Dieselben sind im November und Dezember v. J. in getrennten Versammlungen von jeder der drei Sessionen berathen worden, wobei diesen namentlich die Frage vorgelegt war, ob im Interesse der Erziehung und Pflege der betreffenden Kinder die Annahme der Deputationsvorschläge zu befürworten sei. In allen drei Versammlungen wurde diese Frage verneint, indem zwei Administrationen einstimmig, die dritte gegen eine abweichende Stimme die Erklärung abgaben, daß nach ihrer Ansicht kein Grund vorliege, in Bremen die bisherige Anstaltspflege aufzuheben und durch die vorgeschlagene Familienpflege zu ersetzen. Die Inspektion, welche sich dieser Ansicht anschließt, hat zur Begründung derselben das nachstehende zu bemerken.

Von den drei hiesigen Waisenhäusern ist das frühere „Reformirten-Waisenhaus“, jetzige Mädchen-Waisenhaus, im Jahre 1817 aus der Vereinigung des 1599 vom Rath gestifteten (rothen) Waisenhauses und des im Jahre 1685 gegründeten „der Diakonen Armen-Kinder-Hauses“ (des sogenannten blauen Waisenhauses) hervorgegangen; das St. Petri-Waisenhaus besteht seit 1683, das (katholische) St. Johannis-Waisenhaus seit 1854. Alle diese Stiftungen haben niemals den Zweck gehabt, die alleinigen Zufluchtsstätten der hiesigen hilfsbedürftigen, ganz oder halb verwaisten Kinder zu sein. Zunächst blieben schon durch die bei ihnen gezogenen Altersgrenzen evangelische Kinder unter acht Jahren, katholische Kinder unter sechs Jahren von der Aufnahme ausgeschlossen, ferner diejenigen Kinder, bei welchen die Erfordernisse des Bürgerrechts der Eltern oder der ehelichen Geburt nicht vorhanden waren, desgleichen diejenigen, welche wegen erheblicher körperlicher, sittlicher oder intellektueller Mängel sich zur Aufnahme in eine solche Anstalt nicht eigneten. Außerdem aber haben jedenfalls bei den beiden evangelischen Waisenhäusern schon seit langer Zeit auch die vorhandenen Räumlichkeiten und die Mittel der Stiftungen nicht ausgereicht, allen an sich zur Aufnahme geeigneten Kindern dieselbe zu gewähren. Von jeher ist daher ein erheblicher Theil derjenigen verwaisten Kinder, deren Unterhalt und Erziehung durch eigene oder ihrer Angehörigen Mittel nicht bewirkt werden konnte, der Fürsorge der hiesigen Armenpflege überlassen gewesen und dann meistens in Familienpflege gegeben. Anstaltspflege und Familienpflege für verwaiste Kinder haben so hier seit alten Zeiten, beide in ausgedehntem Maße, neben einander bestanden. Dabei sind jedoch die Waisenhäuser, auch wohl im Sinne ihrer Stifter, mit Ausnahme etwa des ehemaligen „blauen“ Waisenhauses, nicht als Organe der allgemeinen öffentlichen Armenpflege oder diese lediglich ergänzende Einrichtungen angesehen, vielmehr gleich manchen anderen milden Stiftungen als öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten in dem Sinne betrachtet worden, daß sie nicht bloß dem völlig verarmten Theile der Bevölkerung zu Hülfe kommen, sondern ganz besonders der sogenannten verschämten Armuth Unterstützung gewähren und namentlich da, wo durch den Tod des Vaters oder beider Eltern plötzlich Noth über eine Familie hereinzubrechen drohte, die

rettende Hand reichen und vor dem Versinken in eigentliche Armuth bewahren sollten. Diese Auffassung des Zwecks der Waisenhäuser ist zwar durch keine statistische oder sonstige Bestimmung ausdrücklich vorgezeichnet worden; aber sie steht gleichwohl durch langjährige und vermuthlich auch den bei der Gründung dieser Stiftungen vorwaltenden Ansichten entsprechende Übung so völlig fest, daß sie als eine wesentliche Eigenthümlichkeit derselben angesehen werden muß. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß die Theilnahme und das Wohlwollen, deren sich die Waisenhäuser in weiten Kreisen der hiesigen Bevölkerung bisher erfreut haben, wesentlich mit dieser Auffassung zusammenhängen.

So haben sich hier naturgemäß die beiden Systeme der Waisenpflege, die Unterbringung der Kinder in Familien und die Erziehung derselben in geschlossenen Anstalten, neben einander ausgebildet; sie haben sich gegenseitig ergänzt in ihren Leistungen für die betreffenden Bevölkerungsklassen, und die Erfahrungen, welche auf der einen und auf der andern Seite gemacht wurden, haben die Entwicklung beider Systeme gefördert. Man wird daher sorgfältig zu prüfen haben, ob auch mit dem befürworteten Verlassen des einen Systems wichtige Vortheile desselben vielleicht ganz verloren gehen.

Auf den ersten Blick fällt es auf, daß die große Mehrzahl der Waisenhäuszöglinge nicht völlig verwaist sind, sondern nur den Vater verloren haben. Es wäre völlig verkehrt, hieraus auf eine bei den Verwaltungen der Waisenhäuser vorhandene Neigung zu schließen, die Halbwaisen zu bevorzugen. Im Gegentheil, soweit für völlig verwaiste Kinder die Aufnahme in ein Waisenhaus nachgesucht wird, werden regelmäßig diese in erster Linie berücksichtigt. Aber in jedem Aufnahmetermin wiederholt sich die Erscheinung, daß die Zahl dieser Kinder verhältnismäßig gering ist. Dies erklärt sich nur zum Theil dadurch, daß erheblich weniger Kinder vorhanden sind, deren beide Eltern gestorben sind, als solche, denen allein der Vater genommen ist. Wahrscheinlich noch mehr trägt dazu bei, daß diejenigen in zartem Alter verwaisten Kinder, welche von der Armenpflege in Familien untergebracht werden, höchst selten später in ein Waisenhaus übergehen, sondern fast immer, und zwar mit Zustimmung der Vormünder und sonstiger Angehöriger in den Familien, bei welchen sie Aufnahme gefunden haben, verbleiben. Es werden demgemäß mit wenigen Ausnahmen nur solche ganz verwaiste Kinder zur Aufnahme für ein Waisenhaus angemeldet, bei welchen die Verwaisung erst in dem zur Aufnahme berechtigenden Alter eingetreten ist. Andererseits wird die Armenpflege schwerlich je geneigt sein, einer Witwe ihre Kinder abzunehmen, um dieselben in anderen Familien unterzubringen; auch haben die Mütter größere Bedenken zu überwinden, ihre Kinder einer anderen Familie, als einem Waisenhaus zu übergeben. So erklärt es sich, daß manche Witwe wohl einige Jahre hindurch mit fremder Hülfe oder auch ohne dieselbe mit ihren Kindern sich durchzuhelfen sucht, aber doch gern die Hülfe des Waisenhauses in Anspruch nimmt, sobald die letzteren das zur Aufnahme erforderliche Alter erreichen.

Freilich wird nun vielfach die Ansicht vertreten, daß es verkehrt sei, in solchen Fällen die Kinder von der Mutter zu trennen, daß dieselben, wenn irgend thunlich, der Erziehung der letzteren zu überlassen und lieber der Mutter zu solchem Behuf eine Beihülfe zu gewähren sei, daß nur ganz verwaiste Kinder ins Waisenhaus gehörten. Diese Ansicht hat auf den ersten Blick viel Bestechendes; im Interesse der Pflege des Familienlebens könnte man wünschen, daß sie das Richtige trafe. Aber wer den Verhältnissen näher tritt, muß sich überzeugen, daß man, nach ihr verfahren, in zahlreichen Fällen die Interessen und die Zukunft der Kinder wie der Mütter schädigt. Zunächst der Kinder: denn eine große Zahl der Mütter ist den Aufgaben der Erziehung nicht gewachsen und selbst bei der nöthigen Einsicht und Charakterfestigkeit häufig behindert, diesen Aufgaben zu genügen, weil die Sorge, für den Unterhalt der Ihrigen das Nothwendige zu erwerben, sie vollauf in Anspruch nimmt, der schwierigeren Fälle, wo Krankheit und andere Hindernisse der Ausübung der erzieherischen Pflichten entgegenstehen, nicht zu gedenken. Auch eine noch so weitherzige und ausgiebige Armenpflege wird nicht dahin kommen können, erwerbsfähige Mütter zu veranlassen, auf die Ausübung dieser Fähigkeit zu verzichten. Thäte sie es, so würden die Nachtheile

größer sein als der Nutzen: das befriedigende Bewußtsein, auf eigenen Füßen zu stehen, würde zerstört, die Fähigkeit erwerbender Thätigkeit, die in Jahren geringerer Nüchternheit schwerer wieder aufgenommen wird, ginge möglicher Weise für immer verloren, mit der Annahme der Armenunterstützung schwände leicht der gute Sinn, dieselbe als eine Beeinträchtigung der persönlichen Ehre, als ein Übel zu betrachten, und die werthvollsten Motive für die Erziehung würden damit in der Mutter, welche diese ausführen soll, selbst untergraben werden. Der gesunde Sinn des Volkes empfindet in dieser Beziehung sehr richtig: gerade brave und tüchtige Frauen, denen die Wohlfahrt ihrer Kinder am Herzen liegt und die sich nicht leicht von denselben trennen, pflegen eifrig deren Aufnahme in ein Waisenhaus nachzusuchen, wenn sie sich dadurch die eigene wirtschaftliche Selbstständigkeit erhalten können oder wenn sie fühlen, daß sie nicht im Stande sind, bei der Ausübung ihres Gewerbes ihren Kindern die erforderliche Aufsicht zu Theil werden zu lassen. Freilich fehlt es auch nicht an Beispielen, daß leichtsinnige Frauen von der Fürsorge für ihre Kinder frei zu sein wünschen, um ihrer Bequemlichkeit und Vergnügungssucht besser fröhnen zu können. Aber auch in Fällen dieser Art spricht wenigstens das Interesse der Kinder dafür, dieselben wo möglich nicht der mütterlichen Erziehung zu überlassen.

Die gute Erziehung einer so großen Menge von Kindern ist aber zugleich ein wichtiges öffentliches Interesse. Und man könnte, lediglich von erzieherischen Gesichtspunkten ausgehend, vielleicht mit ebenso großem Recht behaupten, daß vorzugsweise halbverwaiste Kinder in die Waisenhäuser aufzunehmen, die gänzlich verwaisten dagegen in Familien unterzubringen seien. Denn den letzteren fehlt in höherem Grade die Familie, ihnen kann dieselbe auf solche Weise einigermaßen ersetzt und dadurch Sinn für Häuslichkeit gepflegt werden. Die halbverwaisten Kinder stehen dagegen meistens noch in der eigenen Familie und werden derselben auch durch die Aufnahme in das Waisenhaus, bei den hier bestehenden Einrichtungen, wie unten noch näher ausgeführt werden wird, nicht entzogen. Die Sessionen der Waisenhäuser haben sich jedoch durch diese Rücksichten, wie bereits bemerkt, bisher nicht bestimmen lassen, sondern ganz verwaiste Kinder, deren Aufnahme nachgesucht wurde, vorzugsweise berücksichtigt. Einerseits wäre durch die Abweisung des Antrags nicht die Aufnahme in eine für die betreffenden Kinder geeignete Familie gesichert gewesen; andererseits spricht der Aufnahmeantrag selbst dafür, daß die nächsten Angehörigen solcher Kinder der Aufnahme in das Waisenhaus den Vorzug geben. Bei den zu treffenden Entscheidungen in Fragen dieser Art werden aber stets neben den allgemeinen Gesichtspunkten die Umstände des einzelnen Falles, namentlich auch die Persönlichkeit der betreffenden Kinder, in Betracht kommen müssen.

Gegen die obigen Ausführungen könnte mit einem Schein von Recht eingewandt werden, daß auch die Aufnahme eines Kindes ins Waisenhaus eine Unterstützung der Mutter sei, und daß es sich in Bezug auf ihr moralisches Gefühl wohl gleich bleiben werde, ob sie eine Unterstützung vom Waisenhause oder von der Armenpflege annehme. Und doch besteht in diesen Beziehungen ein sehr großer Unterschied, ganz abgesehen davon, daß durch die Aufnahme des Kindes ins Waisenhaus die Mutter in vielen Fällen in den Stand gesetzt wird, in ihrem eigenen Gewerbe thätig zu sein, die fortlaufenden Gaben der Armenpflege aber ihr den Erwerb durch diese Thätigkeit nothdürftig ersetzen sollen, um sie dadurch zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen Haus und Familie zu befähigen. Das allgemeine Gefühl erblickt eben in den Waisenhäusern ehrwürdige Stiftungen menschlicher Barmherzigkeit, geschaffen, um unverschuldeter Noth zu Hülfe zu kommen und nach Möglichkeit zu ersetzen, was Schicksalsschläge den Menschen genommen haben. Bei der öffentlichen Armenpflege dagegen, obwohl dieselbe häufig auch aus denselben Beweggründen zu helfen hat, bestimmen nun einmal diejenigen Fälle, in denen sie infolge von Leichtsinn, Trägheit und schlimmeren Lastern zur Abwendung des äußersten Elends einzuspringen hat, das allgemeine Urtheil. Die Hülfe jener Stiftungen wird meist ohne jedes die persönliche Ehre fränkende Gefühl, ja häufig als eine Art von Recht angenommen, mit der Annahme von Unterstützungen durch die Armenpflege ist aber in der öffentlichen Meinung etwas Ehrenrühriges ver-

bunden, eben weil dem Kreise der von ihr Unterstützten eine sehr große Zahl bescholtener und ehrloser Personen angehören, und weil ihre Unterstützungen zum großen Theil nicht, wie jene, Mildthätigkeit freiwilliger Natur sind, sondern auf gesetzlichem Zwange beruhen. Und es ist gewiß wichtig, diesen Unterschied aufrecht zu erhalten. Mit der Aufnahme in ein Waisenhaus ist nicht der leiseste Anflug eines sittlichen Makels verbunden, weder für die Kinder, noch für deren Angehörigen; der Knabe und das Mädchen, welche das Waisenhaus verlassen, leiden nicht unter dem drückenden Gefühl, welches für manche mit einer Versorgung durch die Armenpflege verbunden ist. Dieser Umstand erleichtert es, auch in ihnen Ehrgefühl, Fleiß, Rechtchaffenheit und alle Tugenden zu pflegen, welche die Grundlage selbständigen, tüchtigen Schaffens sind. Mit Rücksicht hierauf dürfte in weiten Kreisen der hiesigen Bevölkerung schmerzlicher noch als die Aufhebung der Waisenhäuser selbst, der Übergang der gesamten Waisenpflege an die Armenpflege empfunden werden, und es wird daher, wenn jene beliebt werden sollte, eine Trennung der beiden Aufgaben und der mit ihrer Pflege betrauten Behörden in Erwägung zu nehmen sein.

Bei der Entscheidung über Fortdauer oder Aufhebung der Waisenhäuser aber wird es vor allem darauf ankommen, wie die Ergebnisse der Erziehung in denselben angesehen werden, ob angenommen werden darf, daß aus denselben leiblich gesunde, geistig und sittlich tüchtige, für die Erfüllung ihrer Lebensaufgaben brauchbare Menschen hervorgehen, oder daß diese Anstalten ihren erzieherischen Zwecken gar nicht oder doch in einem erheblich geringerem Maße genügen, als durch Familienpflege für dieselben gesorgt werden kann. Es wird daher diese Hauptfrage um so mehr noch einer näheren Erörterung bedürfen, da, wenn hinsichtlich ihrer der Werth der Waisenhäuser verneint werden müßte, wenig in Betracht kommen könnte, was sonst zu ihren Gunsten gesagt werden kann.

Was zunächst die Verpflegung der Kinder in den hiesigen Waisenhäusern und die Sorge für ihr körperliches Wohlergehen überhaupt anlangt, so steht in dieser Beziehung das allgemeine Urtheil wohl ziemlich fest, daß nicht nur von den Waisenhäusern geleistet wird, was nur von ihnen erwartet werden darf, sondern daß für die Mehrzahl der Kinder, auch bei sorgfältigster Auswahl der Familien, die Familienpflege weniger leisten würde. Die durchweg befriedigende Gesundheit der Kinder, sobald sie einige Zeit im Hause zugebracht haben, die geringe Zahl der ernststen Krankheitsfälle und der Todesfälle, namentlich aber das meistentheils gesunde und kräftige Aussehen, mit welchem die große Mehrzahl der Kinder das Haus verläßt, obwohl sehr viel schwächliche Kinder aufgenommen werden, stellt den Anstalten in dieser Beziehung ein recht gutes Zeugnis aus. Und es ist immerhin nicht ganz gering anzuschlagen, wenn jährlich fünfzig bis sechzig Kinder mit guter Gesundheit ausgerüstet in das Berufsleben entlassen werden, die unter anderen Verhältnissen aufgewachsen wahrscheinlich nur theilweise diese Kräftigung und Widerstandsfähigkeit erlangt haben würden. Auch scheint die berichtende Deputation in dieser Hinsicht wenigstens keine Nachtheile bei der Waisenhaus-erziehung im Vergleich mit der Familienpflege wahrgenommen zu haben. Sie schränkt zwar ihr anerkennendes Urtheil im Eingang ihres Berichts durch den Hinweis auf „diese inmitten der Stadt gelegenen alten Häuser, ohne weite Gärten und Spielplätze“ ein. Allein diese Bemerkung ist nur theilweise zutreffend. Diese Häuser sind zwar nicht neu, aber Dank der regelmäßigen ärztlichen Kontrolle und der Beaufsichtigung des Gesundheitsraths in solcher Weise fortwährend im Innern ausgebaut und verbessert worden, daß der Aufenthalt in denselben mit Einschluß der Schlafsäle im ganzen weit zuträglichler sein wird als in der Mehrzahl der Wohnungen, in welchen die in Familien untergebrachten Kinder hausen. Dazu ist die Lage, wenigstens der beiden großen evangelischen Waisenhäuser, nahe den Wallanlagen, dort an einem großen öffentlichen Platze, hier an einer der breitesten Straßen der Stadt, eine verhältnismäßig recht günstige; bei beiden Häusern befinden sich Spielplätze von einer Ausdehnung, wie sie in gleichem Verhältnis keiner Schule zur Verfügung stehen; einer derselben, bei dem Mädchen-Waisenhaus, ist zum Theil zu Gartenanlagen eingerichtet, die von den Kindern bearbeitet werden. Durch regelmäßige Spaziergänge, welche die Kinder unter Führung der Angestellten machen,

gelegentliche größere Ausflüge, häufiges Baden, im Winter in den Häusern, im Sommer unter Benutzung der öffentlichen Badeanstalten, wird außerdem für die körperliche Pflege und Erfrischung in einer Weise gesorgt, wie sie den wenigsten in der Familienerziehung zu Theil werden könnte.

Hinsichtlich des Schulunterrichts bezweifelt die Deputation ebenfalls die befriedigenden Leistungen der Waisenhausschulen nicht. Hier ist indes noch die mehrfach in dem Deputationsbericht ausgesprochene irrige Meinung zu berichtigen, daß die Waisenhausschulen nicht unter dem Scholarchat ständen. Es hat sich von jeher nicht bloß dessen Wirksamkeit als der staatlichen Oberschulbehörde auf dieselben erstreckt, sondern sie stehen auch, in gleicher Weise wie andere Volksschulen nicht staatlichen Charakters, unter der besondern Aufsicht der Inspektion der stadtbremischen Volksschulen, haben demgemäß ihre Lektionspläne regelmäßig einzureichen und bedürfen hinsichtlich der Lehrpläne und Unterrichtsbücher der Genehmigung dieser Behörde. Endlich sind sie durch das Gesetz vom 20. Februar 1881 auch in betreff der Anstellung der Lehrer der Zustimmung des Scholarchats unterworfen. Die besondere Inspektion, welche bei diesen Schulen durch die betreffenden Prediger ausgeübt wird, ist eine rein innere Angelegenheit der Waisenhäuser, eine Einrichtung, welche zur Unterstützung für die Verwaltungen getroffen ist, aber die schulbehördlichen Aufsichtsrechte in keiner Weise berührt. Die Frage, ob — nicht im unterrichtlichen Interesse, sondern aus allgemein erziehlischen und finanziellen Rücksichten — die Waisenhausschulen aufzuheben und die Kinder den öffentlichen Volksschulen zuzuführen seien, ist schon vor einigen Jahren im Kreise der Inspektion und der Verwaltungen der beiden evangelischen Waisenhäuser erörtert, von weiterer Verfolgung derselben aber damals namentlich deshalb Abstand genommen worden, weil wegen des augenblicklichen Raummangels bei den Volksschulen dem Scholarchat eine Vertagung der Entscheidung als erwünscht erschien. Die Kinder des St. Johannis-Waisenhauses besuchen die „St. Johannis Gemeindefschule.“

Es erübrigt also nur die Frage nach den allgemein erziehlischen Wirkungen des Aufenthalts im Waisenhause. Diese sind es fast allein, welche der Deputation zu Bedenken Veranlassung zu geben scheinen, und hinsichtlich deren sie der Familienpflege sehr erhebliche Vorzüge beimißt. Sie findet diese Vorzüge im wesentlichen in der Pflege des Familiensinns, der Gewöhnung an die Bedürfnisse, Leiden und Freuden solcher Familien, die den Verhältnissen der Kinder entsprechen, die bessere Ausbildung der Individualität des Kindes und die durch dies Alles bewirkte tüchtigere Schulung für die Verhältnisse und Bedürfnisse des praktischen Lebens. Und die Meinung, daß in diesen Beziehungen die Waisenhäuser allgemein und auch die hiesigen Anstalten an großen Mängeln leiden, stützt sich vorzugsweise auf das Bild, welches die Deputation von den Einrichtungen der hiesigen Waisenhäuser sich gemacht hat, und auf die Folgerungen, welche sie, zugleich im Hinblick auf Erfahrungen an anderen Orten, daraus herleitet. Dieses Bild aber kann, wie in einem Punkte schon oben gezeigt ist, nicht als zutreffend angesehen werden. Klösterlich abgeschlossene, dem Verkehr mit der Außenwelt entzogene Waisenanstalten, in welchen die Kinder, Jahre lang fast nur auf den Umgang mit ihren Genossen und den Angestellten des Hauses beschränkt, aufwachsen, sind hier nicht vorhanden.

Zunächst ist es eine besondere und wichtige Eigenthümlichkeit der hiesigen Waisenhäuser, daß sie die Verbindung der Kinder mit ihren Familien möglichst aufrecht erhalten und pflegen. Nicht bloß den größten Theil der Sonntage bringen dieselben bei ihren Müttern oder sonstigen Angehörigen zu, sondern auch noch an 20 bis 30 anderen Tagen im Jahre werden sie zu denselben entlassen. Die letzteren bleiben dadurch fortdauernd von dem Leben und Treiben ihrer Kinder im Waisenhause unterrichtet und nehmen an ihrer Entwicklung theil; andererseits bleiben die Kinder auch mit den Verhältnissen ihrer Angehörigen bekannt, so daß von einer durch die Waisenhäuser bewirkten Entfremdung zwischen den Kindern und ihren Familien nicht die Rede sein kann. Es ist sogar unvermeidlich, daß dieser häufige und lebhafte Verkehr der Kinder mit ihren Angehörigen unter Umständen Nachtheile im Gefolge hat, es sind nicht immer gute und förderliche Ein-

flüsse, denen die Kinder in den Häusern der Ihrigen ausgesetzt sind; die Bekämpfung übler Gewohnheiten und verkehrter Anschauungen wird den Erziehern im Waisenhaus durch diese Einrichtung manchmal erschwert. Dennoch hat man es immer noch für richtiger gehalten, diese unvermeidlichen Schwierigkeiten, die sich mit Festigkeit und Sorgfalt einigermaßen überwinden lassen, in den Kauf zu nehmen, als diesen Verkehr zwischen den Kindern und den Ihrigen aufzuheben oder wesentlich einzuschränken, in der Überzeugung, daß die Anregungen, welche den Kindern aus diesem Verkehr sowohl für ihre Gemüthsbildung als auch für die richtige Auffassung ihrer Lebensverhältnisse zusfließen, auf andere Weise nicht zu ersetzen seien. Diese nicht gering anzuschlagenden Vortheile würden aufgegeben werden müssen, wenn man, wie öfter befürwortet worden ist, die Waisenhäuser auf das Land verlegen wollte.

Auch außerdem fehlt es nicht an mancherlei Gelegenheit, die Kinder mit den praktischen Seiten des Lebens bekannt zu machen und sie auf die ihnen nahe liegenden Lebensaufgaben vorzubereiten. Bei den verschiedenartigen häuslichen Geschäften und bei mancherlei einfacheren Bestellungen und Besorgungen außerhalb des Hauses, wie sie die Verwaltung einer solchen Anstalt mit sich bringt, werden die Kinder, soweit es die nothwendige Rücksicht auf ihre Schulbildung erlaubt, gern und häufig verwandt. Im Mädchen-Waisenhaus begnügt man sich nicht damit, die Mädchen in allen in einem einfachen bürgerlichen Haushalt vorkommenden Handarbeiten gründlich zu unterrichten, sondern sie verbleiben regelmäßig noch ein Jahr nach der Konfirmation, also mindestens bis zum vollendeten 15., häufig bis zum vollendeten 16. Lebensjahre im Hause, um in allerlei häuslichen Vorrichtungen ausgebildet und dadurch namentlich für die Übernahme eines Dienstes in einfachen bürgerlichen Haushaltungen, der als vorzugsweise erstrebenswerth für sie angesehen wird, befähigt zu werden. Im St. Petri Waisenhaus wird, namentlich durch den seit mehreren Jahren eingeführten und systematisch gepflegten Handfertigungsunterricht für die Knaben dafür gesorgt, daß bei denselben Auge und Hand gehörig geübt und Lust und Verständnis für Handgeschicklichkeit und praktische Arbeit gefördert werden. Bei diesen verschiedenen praktischen Beschäftigungen und zugleich bei der den Kindern beiderlei Geschlechts in den Häusern und auf den Höfen gewährten Gelegenheit, in Spielen und sonstigem jugendlichen Frohsinn sich zu ergehen, dürfte auch im großen und ganzen die individuelle Ausbildung nicht zu kurz kommen. Auch ist die Zahl der Kinder nicht so groß, daß dieselben nicht noch recht wohl nach ihrer persönlichen Beanlage und Gemüthsrichtung von dem Vorsteher und den Lehrern und Lehrerinnen erkannt und demgemäß behandelt werden könnten. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die Wirksamkeit der Lehrenden in den beiden evangelischen Waisenhäusern sich in viel ausgedehnterer Weise als bei dem gewöhnlichen Schulunterricht auf die gesamte Erziehung der Kinder erstreckt, mit denen sie während eines großen Theils des Tages auch außerhalb der Schulstunden vereinigt sind. Ebenso wird nicht zu bestreiten sein, daß bei der überwiegenden Mehrzahl der Kinder die beständige Vereinigung mit einer großen Zahl von Altersgenossen zu Spiel und Arbeit, sofern es an der richtigen Leitung und Aufsicht nicht fehlt, dazu beiträgt, geistige Frische, Festigkeit des Willens und Sicherheit in Verkehr mit anderen Menschen zu fördern.

Alle drei hiesigen Waisenhäuser dürfen sich endlich auch auf die Erfolge ihrer Erziehung berufen. Für das günstige Urtheil des Publikums spricht in dieser Hinsicht, daß es in der Regel nicht schwer wird, passende Stellen sowohl für die Knaben, die man vorzugsweise dem Handwerk zuzuführen sucht, als auch für die Mädchen, bei denen schon mehrfach der Nachfrage nicht genügt werden konnte, zu finden. Um hierüber noch größere Sicherheit zu erlangen, hat man seit mehreren Jahren in beiden evangelischen Waisenhäusern begonnen, von den Dienstherrschaften, Lehrmeistern und sonstigen Vorgesetzten der ehemaligen Zöglinge Zeugnisse über deren Leistungen und Betragen einzuziehen. Diese Zeugnisse, welche regelmäßig auch der Inspektion vorgelegt werden, sind bisher noch immer mit sehr geringen Ausnahmen in Hinsicht auf die sittliche Aufführung, Zuverlässigkeit wie auf praktische Anstelligkeit nicht nur befriedigend ausgefallen, sondern sie drücken so häufig Freude

und Anerkennung aus, daß sie die Verwaltungen der Waisenhäuser wohl mit einer gewissen Zuversicht in betreff der Zweckmäßigkeit der Einrichtungen derselben erfüllen dürfen. Das erwähnte Verfahren dient zugleich, eine gewisse Verbindung zwischen den Waisenhäusern und ihren entlassenen Zöglingen noch für längere Zeit zu erhalten und denselben, namentlich solchen, denen nähere Familienangehörige fehlen, einen Anhalt und Stützpunkt zu bieten, wo sie in schwierigen Fällen Rath und Hilfe finden können. Man wird das Verfahren daher jedenfalls fortsetzen, und man ist bemüht, auch auf sonstige Einrichtungen, z. B. auf geeignete Unterhaltungen an den Sonntagabenden, Bedacht zu nehmen, durch welche ein fortdauernder anregender und sittigender Einfluß der Waisenhäuser auf ihre entlassenen Zöglinge ausgeübt werden kann.

Daß die Familienpflege das Ideal der Waisenerziehung sei, soll mit den vorstehenden Bemerkungen nicht in Abrede gestellt werden. Wo alle Bedingungen für die erstere zutreffen, wird sie das größere leisten. Aber es darf nach der Meinung der unterzeichneten Behörde auch nicht verkannt werden, daß dies sehr häufig nur mit größerer oder geringerer Einschränkung der Fall sein kann. Die Zahl derjenigen, zur Aufnahme von verwaisten Kindern bereiten Familien, die weder in Bezug auf gesunde Wohnräume, noch auf nahrhafte Verpflegung, noch auf regelmäßige Aufsicht, noch auf erzieherische Einsicht und Konsequenz etwas zu wünschen übrig lassen, wird voraussichtlich noch für längere Zeit nicht sehr groß sein; man wird sich bei Aufhebung der Waisenhäuser wohl oder übel damit begnügen müssen, daß hier diese, dort jene Bedingung unerfüllt bleibt, auch solche Bedingungen, auf deren Durchführung in unsern Waisenhäusern mit Sicherheit gerechnet werden kann. Es mag zweifelhaft sein, ob man heute noch die Errichtung neuer Waisenhäuser befürworten kann; jedenfalls liegt dafür ein Bedürfnis hier nicht vor. Aber den zweifellosen Erfolgen der hier bestehenden Waisenhäuser gegenüber deren Aufhebung zu beschließen oder doch in Aussicht zu nehmen und damit die verwaisten Kinder aus den betreffenden Bevölkerungskreisen auf eine Erziehungsform anzuweisen, die in gewisser Beschränkung sich zwar ebenfalls als erfolgreich erwiesen hat, deren Leistungen aber mit ihrer Ausdehnung ungewisser werden und die sich in jenen Kreisen nicht desjenigen Vertrauens erfreut, welches hier der Waisenhaus-erziehung entgegenkommt, wird immer ein bedenklicher Schritt bleiben, ganz abgesehen von den sonst gegen die Neuerung sprechenden Schwierigkeiten.

Nöthigten ungünstige Erfahrungen mit den bisherigen Waisenhäusern oder äußere Umstände dazu, so würde ein so radikales Vorgehen eher gerechtfertigt erscheinen. Da aber weder das Eine noch das Andere vorliegt, so scheint es natürlicher zu sein, die weitere Entwicklung der Waisenpflege in unserer Stadt ohne gesetzgeberisches Eingreifen denjenigen Organen zu überlassen, welchen dieselbe bisher anvertraut war, der Armenpflege und den Waisenhausverwaltungen. Man wird namentlich auch zu den letzteren das Zutrauen hegen dürfen, daß sie in Zukunft so wenig wie bisher einer weiteren Ausbildung und Vervollkommenung der bestehenden Einrichtungen abgeneigt sein werden, mag dazu die Anregung von ihnen selbst ausgehen oder inspektionsseitig gegeben werden. Die vor acht Jahren getroffene Vereinbarung zwischen den beiden evangelischen Waisenhäusern, durch welche dem einen derselben die Knaben, dem andern die Mädchen überwiesen wurden, sowie die bei dem Mädchen-Waisenhaus sofort, bei dem andern Waisenhaus einige Jahre später vorgenommene Vereinigung der Ämter des Hausvaters und Oberlehrers in der Person des Vorstehers, eine Maßregel, die sich sehr gut bewährt hat, geben Zeugnis, daß man keineswegs geneigt ist, sich bei den übernommenen Einrichtungen zu beruhigen. Eine weitere Neuerung, die nach der Ansicht der Inspektion für die rasche und sachliche Behandlung der Geschäfte wie für die Verwerthung der gemachten Erfahrungen sehr nützlich sein würde, die Vereinigung der für die beiden evangelischen Waisenhäuser bestehenden besonderen Verwaltungskörper, dürfte sich ebenfalls im Wege der Vereinbarung erreichen lassen. Auch ist es bei solcher stetigen Fortentwicklung der bestehenden Verhältnisse keineswegs als ausgeschlossen anzusehen, daß die Waisenhausverwaltungen selbst ihre Aufgabe auf die Unterbringung dafür besonders geeigneter Kinder in Familien, sofern dazu die Mittel vorhanden sein sollten, allmählig ausdehnen.

Anerkanntermaßen haben sich bisher die Diakonien der evangelischen Gemeinden mit großer Hingebung der Waisenflege gewidmet. Die berichtende Deputation hegt den Wunsch, sie auch in Zukunft an dieser Aufgabe zu betheiligen. Daß dies, wenn die baldige Aufhebung der Waisenhäuser ins Auge gefaßt und die Waisenflege mit der Armenpflege in der geplanten Weise vereinigt wird, gelingen werde, muß die Inspektion bezweifeln.

Die finanzielle Seite der Frage kann an dieser Stelle unerörtert gelassen werden, da anzunehmen ist, daß die Direktion der Armenpflege dieselbe in dem ihr aufgetragenen Bericht näher beleuchten wird. Daß die aus freiwilligen Gaben herrührenden Einkünfte der Waisenhäuser, welche einen erheblichen Theil ihrer jährlichen Einnahmen bilden, sehr bald wegfallen werden, wenn eine allgemeine städtische Waisenflege hergestellt und dieser die Verwaltung der Waisenhäuser übertragen wird, darüber herrscht bei den Sessionen derselben einerlei Meinung.

Auch eines näheren Eingehens auf die am Schlusse des Deputationsberichts erörterte rechtliche Seite der Frage glaubt die Inspektion sich enthalten zu sollen. Nicht als ob sie die dort gemachten Ausführungen, deren Richtigkeit jedenfalls von seiten der Verwaltungen nicht zugegeben wird, als unanfechtbar bezeichnen möchte. Aber sie glaubt der Beantwortung dieser immerhin zweifelhaften Frage nur einen geringen Werth beimessen zu können. Erfüllen die Waisenhäuser ihre Aufgabe, in angemessener und ausreichender Weise für die Erziehung der ihnen anzuvertrauenden Kinder zu sorgen, nicht mehr, oder kann diese Aufgabe auf andere Art wesentlich besser erreicht werden, dann dürfen etwaige rechtliche Bedenken ihrer Aufhebung nicht im Wege stehen. Es werden sich dann entweder die diese Anstalten vertretenden Körperschaften von der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit einer solchen Maßregel überzeugen lassen, oder ungünstigen Falls besitzt der Staat solche Machtmittel, die Wirksamkeit der Verwaltungen lahm zu legen, da er nicht nur die öffentlichen Sammlungen zu Gunsten der Waisenhäuser untersagen, sondern auch die Unterbringung von Kindern in Waisenhäusern im Wege der Gesetzgebung verbieten kann, daß ein fortgesetzter Widerstand der Verwaltungen zwecklos werden würde. Nur die Mitwirkung der bisherigen freiwilligen Kräfte an den zu treffenden neuen Einrichtungen und die Fortdauer der freiwilligen Beiträge wird der Staat nicht erzwingen können. Auf die Entscheidung über die sachliche Frage kommt also alles an, bei welcher zugleich zu erwägen sein wird, ob, wenn von der vorgeschlagenen Einrichtung Vortheile erwartet werden, diese so hoch zu veranschlagen sind, daß sie eine erhebliche Mehrbelastung des Staatsfackels oder richtiger des stadtbremischen Gemeindehaushalts rechtfertigen.

In den vorstehenden Ausführungen ist vorzugsweise der beiden evangelischen Waisenhäuser gedacht worden. Es bedarf keiner näheren Auseinandersetzung, daß bei dem St. Johannis-Waisenhaus auch noch gewichtige konfessionelle Rücksichten von einer Aufhebung desselben abzuwenden müssen, da die geringe Zahl der katholischen Bevölkerung in Bremen und dessen Umgebung es noch unsicherer erscheinen läßt, ob stets geeignete Familien für die Unterbringung der betreffenden Kinder zu finden sind.

Es erübrigt noch, einige Bemerkungen des Deputationsberichts, die für die Beurtheilung der ganzen Frage nicht ohne Interesse sind, im Zusammenhange der obigen Darlegungen aber noch nicht haben berücksichtigt werden können, richtig zu stellen. Namentlich in betreff der Aufnahmebedingungen enthält der Bericht in mehrfacher Beziehung ungenaue Angaben. Bereits die in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts für jedes der beiden evangelischen Waisenhäuser erlassenen gedruckten Aufnahmevorschriften sind in allen wesentlichen Punkten, abgesehen von der Konfessionsfrage, gleichlautend; bei der letzten, nach der Aufhebung der konfessionellen Sonderung und Trennung der Geschlechter, vorgenommenen Revision dieser Vorschriften durch die Sessionsbeschlüsse vom 7. Februar 1878 und 30. Januar 1879 beziehungsweise 4. April 1883 sind dieselben noch weiter in Übereinstimmung gebracht worden. Die Aufnahme von Kindern katholischer Konfession ist niemals in einem dieser Waisenhäuser zulässig gewesen; sie würde offenbar auch ohne eine entgegenstehende statutarische Bestimmung versagt werden müssen, sofern das betreffende Kind im Sinne seiner Konfession erzogen werden

fol. Nicht minder irrthümlich ist die Mittheilung, daß beim St. Petri-Waisenhanse die Aufnahme in der Regel davon abhängig sei, daß der verstorbene Vater mindestens acht Jahre lang das hiesige Bürgerrecht besessen habe. Für beide evangelische Waisenhäuser gilt die Bestimmung, daß der Vater zur Zeit seines Todes im Besiz des stadtbremischen Bürgerrechts (Gemeindeangehörigkeit) gewesen sein muß. Beide sind ihrem Ursprunge und Charakter nach stadtbremische Wohlthätigkeitsanstalten. Das St. Johannis-Waisenhaus ist vom Beginn seines Bestehens an für verwaiste Kinder römisch-katholischer Staatsgenossen bestimmt gewesen; daraus und aus der verhältnismäßig geringen Zahl von Hülfbedürftigen dieser Konfession erklärt es sich, daß seit dem Jahre 1876 mit Zustimmung des Senats die Aufnahmefähigkeit auf diejenigen Kinder ausgedehnt wurde, deren Eltern hier den Unterstützungswohnsitz hatten und katholischer Konfession waren. Im übrigen unterscheiden sich die Aufnahmebedingungen bei dieser Anstalt von denen der beiden anderen Waisenhäuser nur darin, daß in jene die Kinder schon mit dem vollendeten sechsten Lebensjahre und noch nach vollendetem zwölften Jahre eintreten können, während diese namentlich, mit Rücksicht auf ihre Schuleinrichtungen, aber auch wegen der sonst entstehenden größeren Schwierigkeiten in betreff der Behandlung jüngerer Kinder, die Vollendung des achten Lebensjahres zur Voraussetzung machen. Die Aufnahmefähigkeit bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre gilt dagegen für das St. Petri-Waisenhaus ebenso wie für das Mädchen-Waisenhaus. Der Nachweis der Hülfbedürftigkeit wird in allen drei Anstalten gleichmäßig verlangt; freilich wird dabei nicht nach den strengen Grundsätzen der öffentlichen Armenpflege verfahren, sondern, wie bereits oben bemerkt, dem Charakter solcher Wohlthätigkeitsanstalten entsprechend die Hülf derselben auch in solchen Fällen gewährt, wo zwar die Möglichkeit der physischen Existenz auch ohne jene Hülf nicht geradezu abgeschnitten sein würde, aber doch durch das Eintreten derselben schwere Sorge in betreff der leiblichen oder geistigen Entwicklung des betreffenden Kindes beseitigt wird. Bei jedem Aufnahmeantrage findet eine genaue Prüfung der Hülfbedürftigkeit statt, infolge deren regelmäßig die am meisten mittellosen Kinder, sofern sie an sich aufnahmefähig sind, auch am meisten Aussicht auf Berücksichtigung haben. Beim St. Johannis-Waisenhanse werden in geeigneten Fällen von solchen Kindern, die selbst oder deren Angehörige noch einigermaßen bemittelt oder erwerbsfähig sind, entsprechende Zuschüsse verlangt; bei den evangelischen Waisenhäusern ist seit langer Zeit der Andrang von Kindern aus hülfbedürftigen Familien so groß, daß derartige Fälle nicht leicht eintreten können. Über die Aufnahmeanträge wird in allen drei Waisenhäusern nicht von den Verwaltern allein, sondern von der Inspektion und der Administration Entscheidung getroffen.

Von den vorerwähnten Bedingungen erachtet die Deputation, wie aus der Begründung zu § 1 des von ihr vorgelegten Gesetzentwurfs erhellt, namentlich diejenige für unhaltbar, welche nur Kinder hiesiger Bürger für aufnahmefähig bei den evangelischen Waisenhäusern erklärt. Dieser Ansicht würde unbedingt beizupflichten sein, wenn die Waisenhäuser die einzige Art der Waisenversorgung in unserer Stadt wären. Es ist aber zu berücksichtigen, daß für alle hülfbedürftigen Waisen, welche in diesen Anstalten nicht Aufnahme finden, die Armenpflege eintritt und daß die evangelischen Waisenhäuser zu Gunsten der bremischen Stadtbürger gemachte Stiftungen sind. Diese Grenze ihrer Wirksamkeit zu erweitern dürfte nur dann zweckmäßig oder geboten sein, wenn entweder die Mittel und Räume der Waisenhäuser regelmäßig nicht vollständig durch Waisen stadtbremischer Bürger in Anspruch genommen werden oder wenn auf sonstige Weise für die verwaisten Kinder anderer hiesiger Einwohner nicht gesorgt wäre. So lange keine dieser Rücksichten eine Abweichung von jener statutarischen Bestimmung gebietet, dürfte es gerechtfertigt sein, an derselben festzuhalten, zumal da auch andere hiesige Wohlthätigkeitsanstalten ihre Wohlthaten stiftungsgemäß auf Bürger der Stadt Bremen beschränken und es umsoweniger unbillig erscheinen kann, gewisse nicht politische Vortheile auch fernerhin an den Besiz des Bürgerrechts zu knüpfen, da dasselbe gegenwärtig sehr leicht erworben werden kann. Die Aufhebung der Bestimmung würde, da schon jetzt der Andrang regelmäßig so groß ist, daß eine

erhebliche Zahl der Aufnahmegeſuche unberückſichtigt bleiben muß, das Aufnahmegeſchäft außerordentlich erſchweren und die weitere Folge haben, daß diejenigen Familien, in deren Intereſſe die Stiftungen begründet ſind und die ſich biſher auf die Wohlthaten derſelben eine gewiſſe Hoffnung machen konnten, dieſelbe in noch geringerem Maße als biſher erfüllt ſehen werden.

In einem gewiſſen Zuſammenhange mit der eben erwähnten Bedingung ſteht die der ehelichen Geburt, deren Beſeitigung die Deputation nach § 5 ihres Geſezentwurfs ebenfalls für unbedenklich erachtet. Nach der übereinſtimmenden Anſicht der Inſpektion und der Adminiſtrationen der drei Waiſenhäuser darf dieſelbe nicht aufgegeben werden, wenn man nicht Gefahr laufen will, den übrigen Kindern Ärger niß zu geben und ſonſtige Unzuträglichkeiten herbeizuführen. Bei dem häufigen, ja regelmäßigen Verkehr, in welchem alle Kinder mit ihren Angehörigen ſtehen, und der es mit ſich bringt, daß die Kinder ſich auch unter einander über ihre Familienverhältniſſe vielfach unterhalten, würden ſolche Verhältniſſe zu leicht Geſprächſtoffe abgeben, welche das betreffende Kind verletzen und auf das ſittliche Gefühl der übrigen Kinder nachtheilig einwirken können. Die Anſchauung, welche jene Beſtimmung veranlaßt hat, iſt zwar heute glücklicherweiſe überwunden; aber durch die Aufrechthaltung der Beſtimmung ſelbſt erweiſt man den unehelich geborenen Kindern einen Dienſt, da für ſie, die nicht geordnete Familienverhältniſſe kennen, die Unterbringung in guter Familienpflege die beſte Wohlthat iſt.

Eines weiteren Eingehens auf die einzelnen Beſtimmungen des von der Deputation vorgelegten Geſezentwurfs glaubt die Inſpektion mit Rückſicht auf den von ihr vertretenen Standpunkt jedenfalls zur Zeit ſich enthalten zu ſollen. Dagegen erlaubt ſie ſich, zu weiterer Begründung der von ihr vorgetragenen Anſichten auf die beigeſügten Auszüge aus den unaufgefordert ihr zugegangenen Berichten

- 1) des Vorſtehers des Mädchen-Waiſenhanſes,
- 2) des Vorſtehers des St. Petri-Waiſenhanſes,
- 3) des Inſpektors der Schule des Mädchen-Waiſenhanſes,
- 4) des Inſpektors der Schule des St. Petri-Waiſenhanſes,
- 5) einer Kommiſſion der Seſſion des St. Petri-Waiſenhanſes

Bezug zu nehmen. Sie entſpricht um ſo lieber dem ihr geäußerten Wunſche, dieſe Berichte zur Kenntniß des Senats zu bringen, da dieſelben über den Sinn, in welchem gegenwärtig die Waiſenerziehung in dieſen Anſtalten geleitet wird, am beſten Auskunſt zu geben geeignet ſind.

Bremen, den 28. Februar 1885.

Die Inſpektion der Waiſenhäuser.

(gez.) **Schm.** (gez.) **Nielsen.**

Bericht des Vorſtehers des Mädchen-Waiſenhanſes, **H. G. Garbers**, an die Verwaltung deſſelben vom November 1884. (Auszug.) Anlage 3.

Wenn ſeitens der Behörden bei der Aufnahme der Kinder ganz verwaiste zunächſt in Betracht gekommen ſind und dann auch ſolche Kinder als Waiſen berückſichtigt, welche noch eine Mutter hatten, ſo könnte ich mich wohl der Meinung anſchließen, daß unter erſteren manche, für welche eine gut organiſirte Familienpflege der Anſtaltspflege vorzuziehen und zwar beſonders in dem Falle, wo das Kind ganz verlaſſen, bezw. ohne Verwandte iſt, welche ſich ſeiner annehmen in der den Kindern gewährten, außer dem Hauſe zu verlebenden freien Zeit. — Dieſe Fälle ſind aber ſehr ſelten und können in ihrer Vereinzelung keinen Einfluß üben auf die gänzliche Umgeſtaltung des biſherigen Verfahrens. — Nach demſelben haben Aufnahme gefunden und befinden ſich jetzt in der Anſtalt:

129 Kinder, welche noch Mütter haben,

3 Kinder, welche Stiefmütter haben,

23 ganz verwaiste (4 Geſchwisterpaare).

155 Zöglinge.

Durch Unterkommen des Kindes oder der Kinder — 132 — wurden 107 Frauen, hiesige Bürgerinnen, mehr oder weniger unterstützt und darf wohl angenommen werden, daß im allgemeinen die Verhältnisse im St. Petri-Waisenhanse dieselben sind.

Bei der Anmeldung machen die Frauen zur Unterstützung ihrer Bitte gewöhnlich folgende drei Gründe geltend:

- 1) sie erklären, nicht die Mittel zu besitzen für die materielle Verpflegung des Kindes weiter sorgen zu können;
- 2) die derangirten Verhältnisse, unter welchen die Familie noch zu Lebzeiten des Vaters gelitten [lange Krankheit*]), haben eine entsprechende Ernährung des Kindes nicht möglich gemacht. Eine geregelte Verpflegung in kräftiger Nahrung zc. erhoffen sie vom Waisenhanse;
- 3) das betr. Kind bedarf der Erziehung; es ist verwildert, will der Mutter nicht mehr gehorchen, „es fehlt an männlicher Kraft, es fehlt der Vater“ (wörtlich). Die Mutter erhofft, daß das Waisenhaus dieselbe wieder ersetzt und das Kind wieder an Ordnung und Pflicht gewöhnt.

Bei Annahme des Deputationsvorschlages müßten obige Gründe gehoben werden.

Der erste erfordert pekuniäre Unterstützung aus der Armenkasse.

Nun hat, soweit wie mir bekannt, unsere Armenpflege mit aller Energie stets dahin gestrebt, die noch arbeitsfähigen, zur Unterstützung sich Meldenden auf den Weg der Arbeit zu verweisen, ja Einrichtungen getroffen, wo solche geboten wird für alle, die noch arbeiten wollen und können, aber keine Beschäftigung zu finden im Stande sind. Sie befolgt damit den richtigen Grundsatz einer gesunden volkswirtschaftlichen Politik, dem Arbeiter zur Arbeit zu verhelfen und ihn dadurch vor dem Almosenempfangen zu bewahren. — Nach meiner Ansicht liegt hierin gerade der schwierigste Theil der Aufgabe der Armenpflege, da die Wiedergewöhnung an Arbeit und damit die Arbeit selbst das einzige Mittel ist, der sich mehrenden Armuth entgegenzuarbeiten und verdient darum das Bestreben unserer Armenpflege die allseitigste Unterstützung, — durch Annahme des Deputationsvorschlages würde aber gerade das Gegentheil geschehen und dem Streben der Armenpflege geradezu entgegengearbeitet werden. Denn wie soll einer gesunden und arbeitsfähigen Frau gegenüber dieses Prinzip gewahrt werden, wenn man ihr die Kinder zur Pflege, zur Erziehung übergibt, da die Arbeit der Frauen meistens eine solche ist, welche sie vom Morgen bis zum Abend vom Hause fern hält.**) Eins ist doch nur möglich, entweder die Frau geht ihrem Erwerbe nach — dann fehlt dem Kinde Erziehung und Pflege —, oder sie bleibt daheim, um dieses zu besorgen. Im letzteren Falle müßte also nicht bloß für das Kind, sondern auch für die nun ohne Erwerb sich befindende Mutter eine pekuniäre Unterstützung erfolgen. Ist dieselbe nur klein, so ist die Mutter außer Stande,

- a. dem Kinde und sich selbst die nöthige Verpflegung in kräftiger Nahrung, entsprechender Reinlichkeit, gesunder Wohnung zc. zu gewähren;
- b. das Kind verliert solche ihm bisher im Waisenhanse gewordene Verpflegung,
- c. die Mutter verliert eine für ihr sittliches und körperliches Wohl gesunde Arbeit und
- d. damit auch eine Ernährung, wie sie durch die, meistens gut situirten Arbeitgeber, in deren Hause sie wäscht, näht oder reinmacht, ihr zu Theil wird und wie sie solche sich selbst und ihrem Kinde, selbst bei bedeutenderer Unterstützung, nicht halten kann.

*) Von 104 Frauen, deren Kinder (129) sich jetzt im Mädchen-Waisenhanse befinden, haben 44 ihre Ehemänner an der Schwindsucht verloren.

**) Von den in der vorigen Note erwähnten 104 Frauen finden 24 ihren Erwerb durch Waschen und Reinmachen, 10 durch Waschen allein, 12 durch Nähen, 12 durch Fabrikarbeit, 3 als Haushälterin oder Köchin, 1 als Sechswochenfrau, 6 durch Handel mit Gemüse oder Hölzerei. 67 dieser Frauen leben ohne Unterstützung von seiten der Armenpflege.

Wie ausgezeichnet das Resultat der bisherigen Praxis der Armenpflege ist, beweist der Umstand, daß für die 104 Mütter, welche neben den 129 Kindern im Waisenhanse noch 308 außerhalb desselben haben, von welchen letzteren allerdings ein Theil bereits erwerbsfähig ist, monatlich im ganzen nur eine Unterstützung von M. 290 aufgewendet wird, d. h. daß es möglich geworden:

34 Frauen überhaupt ganz fern zu halten,

33 Frauen die früher empfangene Unterstützung zu entziehen und den übrigen 37 für deren weitere Unterstützung entscheidende Gründe gelten, dieselbe doch nach und nach immer mehr zu verringern.

Wie bedeutend muß also bei Überweisung der Kinder an die Mutter nach dem Vorschlage der Deputation das Budget der Armenpflege belastet werden bei der Annahme, daß die Mutter in den Stand gesetzt werden soll, wirklich und voll für ihr Kind sorgen zu können, wobei noch zu berücksichtigen bleibt, daß das Kind einmal, wenn es herangewachsen und erwerbsfähig geworden, der Unterstützung entbehren kann, die Mutter aber nie. — Und wie leicht wird die viele freie Zeit, welche ihr bleibt, wenn die wenige Arbeit für das Kind gethan ist, eine Versuchung für sie werden und dadurch auch für ihr Kind gefährlich.

Wenn nun schon die Beseitigung des ersten Punktes seine begründeten Bedenken hat, so bleibt die Hebung des 2. aus denselben materiellen Gründen äußerst schwierig und dürfte der 3. überall garnicht auszugleichen sein. — Die zeitweilige Einwirkung der Armenpfleger kann niemals die konsequente Erziehung der Anstalt ersetzen, zumal fest anzunehmen ist, daß die Mutter vielleicht gern in der ersten Aufwallung Klage führen wird bei Unarten des Kindes, wenn zufällig der Beamte anwesend, gewöhnlich aber, nach Weise der Liebe dieser Mütter schweigen, ja eher ein begangenes Unrecht mit verheimlichen helfen, als ansehen, wie eine fremde Autorität eine allerdings wohlverdiente Bestrafung an ihrem Kinde vollzieht.

Es kann in betreff des zweiten Punktes nachgewiesen werden, wie die in der Anstalt aufgenommenen Pflöglinge — Mädchen im Alter von mindestens 8 Jahren — bei ihrem Eintritt zart und schwach sich zeigen; welche Pflege und Sorgfalt dazu gehört, sie an die regelmäßige und wenn auch einfache, doch gesunde, gut schmeckende und kräftige Nahrung des Hauses zu gewöhnen und wie vielerlei Mühe sie gerade dem Arzte machen, bis endlich ein gesunder Körper zeigt, daß die Entbehrungen und Unregelmäßigkeiten der vor dem Eintritt in die Anstalt verlebten Jahre überwunden sind. — Sollte die Mutter selbst bei möglichster, konsequentester Unterstützung ausdauernden Willen und Verständnis in hinreichendem Maße haben, um diese Pflege übernehmen zu können und nicht in den Fehler zu verfallen, unverdauliche oder nicht zuträglliche Speisen, welche aber ihr Kind gern ißt, an Stelle ordentlicher, kräftiger Speisung zu setzen? Wenigstens bekennen gern dankbare Frauen, wenn ihnen ihr beim Eintritt in die Anstalt so schwächliches, skrophulöses Kind nun bei der Entlassung als ein kräftiges, zu jeder Arbeit taugliches, gesundes Mädchen zurückgegeben wird, daß ihnen solche Pflege nicht möglich gewesen wäre.

Der Deputationsbericht hebt auch, außer anderen Vorzügen unserer Anstaltspflege (Turnunterricht) anerkennend hervor, daß die konfirmierten Mädchen noch am Unterrichte in einzelnen Fächern in der Schule der Anstalt theilnehmen.*) — Diese seit 1877 bestehende Einrichtung dürfte in ihren segensreichen Folgen ganz besonders als ein Vorzug der Anstaltspflege zu bezeichnen sein. Nicht allein, daß die in der Schule gewonnenen Kenntnisse frisch und lebendig erhalten, resp. erweitert werden, das Mädchen wird auch, und zwar gerade in einem Alter, wo es leicht zu Thorheiten und Leichtsinne neigt, durch den jeweiligen Besuch der Unterrichtsstunden in erziehlicher Beziehung an gewohnte Ordnung, Bescheidenheit und Sittsamkeit erinnert und weiter darin gebildet und dadurch gerade vor vielerlei Versuchung bewahrt. Bei Übergang in Familienpflege läßt sich ja allerdings eine ähnliche Einrichtung treffen, indem entweder den Volksschulen noch

*) Der Unterricht besteht in wöchentlich 4 Stunden Handarbeit, 2 Stunden Deutsch, 2 Stunden Singen und 2 Stunden Turnen.

eine weitere erste Klasse (Selecta) für konfirmirte Schüler angefügt oder eine Fortbildungsschule für solche errichtet wird. — Doch dürfte auch hier die Ausführung auf unüberwindliche pekuniäre Hindernisse stoßen, während die Anstalt zwangs- und kostenlos eine solche weitere Ausbildung gewähren kann.

Ganz besonders sei auch noch der Einrichtung gedacht, welche das religiöse Leben im Hause berührt. Ich meine, bei dem zunehmenden Indifferentismus der unteren Volksklassen gegen alles kirchliche Leben muß nach allen Kräften dahin gestrebt werden, dasselbe immer wieder mehr und mehr zu beleben. Dieser Aufgabe sucht die Anstalt nach besten Kräften nachzukommen. — Es ist ein erhebendes Gefühl, wenn die kleine Gemeinde sich morgens und abends mit ihren Vorgesetzten im Betsaale vereint zu gemeinsamer Andacht, in Gesang und Gebet, wenn nach alter, guter Sitte Speise und Trank unter Dank gegen Gott genossen wird und so der Werktag der Woche begonnen und geschlossen. — Die schon zum Besuche der Kirche befähigten Kinder wohnen jeden Sonntag in der ihnen angewiesenen Kirche dem Gottesdienste an; Festtage vereinen die ganze Schaar zum gemeinschaftlichen Kirchgange, im Hause wird schon vorher eingehend über die Bedeutung des Festtages gesprochen und später Gelegenheit genommen, über die gehörte Predigt möglichst Verständniß den kleinen Zuhörerinnen zu bieten. Es kann nicht bewiesen werden, daß bei Überführung der Kinder die betr. Angehörigen, resp. Pfleger nicht auch für kirchliches Leben Sinn haben, im allgemeinen lehrt aber die Erfahrung das Gegentheil und ist der Sonntag mehr ein Tag ausgelassener Freuden, als ein Tag der Weihe und Sammlung bei allerdings dann auch ganz gern gestatteter Erholung und entsprechender gesellschaftlicher Zerstreuung.

Was nun das Verhältnis des Hauses zu den Familien der Kinder betrifft, so kann dasselbe im allgemeinen als ein sehr gutes bezeichnet werden und erfährt nur vorübergehend in einzelnen Fällen eine kleine Störung dann, wenn die Mutter ertappt wird bei einem Vergehen gegen die Vorschriften des Hauses — (namentlich ist es hier der § 10: Mitbringen, resp. Mitführen von Gewaren, Mäschereien zc. beim sonntäglichen Zuhausekommen, dessen Nothwendigkeit den Frauen absolut nicht einleuchten will), oder wenn durch eine nothwendige Bestrafung des Kindes die Mutter sich verpflichtet fühlt, dasselbe vor „ungerechter Behandlung“ zu schützen. — Es gelingt mir aber in der Regel sehr bald, die aufgeregten Gemüther zu beruhigen, das alte, gute Verhältnis wieder herzustellen, das Vertrauen zum Hause zu befestigen, und die Fälle während meiner bald achtjährigen Wirksamkeit hier im Hause, wo ich nothgedrungen die Hülfe der verehrlichen Administration einer renitenten Mutter gegenüber erbitten mußte, sind sehr leicht aufzuzählen. — Gern vertrauen die Mütter mir ihre größeren oder kleineren Sorgen an, unterrichten mich über ihre Familienverhältnisse und es ist mir oft eine innige Freude gewesen, hier den gesunkenen Muth einer schwer bedrängten Frau wieder zu heben, oder dort durch freundlichen Zuspruch und Hinweis auf Hülfe durch Gott und gute Menschen die Thränen stillen zu dürfen, die Verzweiflung der armen Mutter auspreßten.

Schließlich sei gestattet, darauf hinzuweisen, daß das Mädchen das so viel beanspruchte Familienleben nicht ganz entbehrt. — Dadurch, daß an Sonn- und Festtagen, sowie auch an sonstigen freien Tagen das Kind zur Mutter gehen kann, wird es dem Familienleben nicht entfremdet. Es darf im Gegentheil behauptet werden, daß dasselbe sich durch die Anstalt recht glücklich für Mutter und Kind gestaltet. In der Anstalt wird ihm Liebe und Achtung gegen die Mutter eingeprägt, diese hat keine Gelegenheit, sich mit dem Kinde wegen begangener Unarten auseinanderzusetzen zu müssen, das Kind zeigt sich in der Freude des Wiedersehens immer von seiner allerbesten Seite — welcher Mißklang sollte das Zusammenleben stören, da die Anstalt durch sorgfältige Ueberwachung die Schwächen und Fehler des Kindes der Mutter die ungetrübte Freude an demselben ermöglicht! Jetzt thut das Kind gern, was es sonst nur widerwillig und gezwungen erfüllte. Es folgt willig und gern der Anleitung, die ihm die Mutter in Besorgung des kleinen

Haushalts giebt, es unterstützt die Mutter in ihrer häuslichen Thätigkeit für kleinere Geschwister. Wie oft habe ich gehört das Wort: „Ich kenne das Mädchen gar nicht wieder. Seitdem sie in der Anstalt ist, thut sie gern jetzt alles, was man früher nicht von ihr haben konnte!“ Jetzt, nachdem die Anstalt sie dazu erzogen!

Bericht des Vorstehers des St. Petri-Waisenhauses, F. A. Wegener, an die Verwaltung desselben vom 8. Dezember 1884 (Auszug). Anlage 4.

In dem Bericht der Deputation für Waisenzpflēge heißt es u. a.: „Die Deputation erachtet auf Grund ihrer Berathungen mit Rücksicht darauf, daß die familiäre Pflēge der Kinder auf Haltung bei der hiesigen Armenpflēge besteht und sich bewährt hat, und daß auch ihre Erkundigungen über auswärts gemachte Erfahrungen günstig ausgefallen sind, die Erziehung in der Familie für die natürlichste Art der Pflēge.“

Gewiß, aber doch nur dann, wenn alle Bedingungen, die man billig an eine Familienerziehung knüpfen muß, erfüllt werden. Aber hat sich die Anstaltspflēge nicht auch bewährt? Die Gewöhnung an „strenge Disziplin, an Gehorsam, Ordnung, Reinlichkeit“ ist doch wahrlich ein Faktor, der bei der Erziehung in erster Linie steht. Als Schattenseite der Anstaltspflēge wird dann der Verlust des eigentlichen Familienlebens hervorgehoben. Dieser Satz hat doch vorzugsweise nur Bezug auf die Ganzwaisen. Nun haben aber die beiden evangelischen Waisenhäuser unter ihren Zöglingen nur einen Bruchtheil Ganzwaisen. Die Mehrzahl der Zöglinge besitzt noch eine Mutter, die sich in der Regel allsonntäglich des Besuches ihres Kindes erfreuen kann. Dazu kommt ferner, daß mindestens die Hälfte der Zöglinge solchen Müttern abgenommen wird, die bis dahin auf Armenunterstützung verzichtet haben, denen aber die Erziehung und auch wohl die gute Ernährung ihrer Kinder auf die Dauer zu schwer wird, sei es, daß sie überhaupt, namentlich Knaben gegenüber, zu schwach sind; oder daß ihre Beschäftigung als Näherinnen, Wäscherinnen zc. eine wünschenswerthe Erziehung nicht zuläßt. Diesen Müttern ist auch mit einem Zuschuß von seiten der „Waisenzpflēge“ wenig gedient, denn die Hauptsache, die Erziehung, wird nicht dadurch gefördert.

Die Kindesnatur besitzt im allgemeinen nicht die Festigkeit des Charakters, daß Gemüthsindrücke lange und tief haften bleiben. Daher der schnelle Übergang von Liebe zu Haß und umgekehrt. Wie oft kann man beobachten, daß Kinder, deren Vater heute gestorben, am nächsten Tage sich wieder an dem lauten Spiel der Kameraden theilnehmen. „Wenige Stunden“, sagt Niemeyer, Erziehungslehrer, Bd. III. S. 97, „sind oft hinreichend, das Andenken an die geliebten Eltern auszulöschen und über der neuen lachenden Lage, oft einem neuen Spielzeuge, Vater und Mutter in Vergessenheit zu bringen.“ Man spricht ja doch auch im Leben deshalb von der glücklichen Kindesnatur, die wohl leicht ergriffen wird, aber eben so leicht und schnell vergißt. Es heißt daher die Kindesnatur verkennen, wenn man, wie der Bericht, annimmt, daß ein Kind in der Familienpflēge an den „mannigfaltigen Vorkommnissen, Bedürfnissen, Freuden und Sorgen, selbstthätig, selbstdenkend theilnimmt.“ Es läuft unseres Erachtens auch in der Familienpflēge, wie in der Anstaltspflēge, nur auf Gewöhnung hinaus. Allerdings bleibt die Gewöhnung von den frühesten Jahren an nicht ohne Einfluß auf das Innere, sie geht allmählig in ein Handeln nach Grundsätzen über und wird dann das Produkt freier Selbstthätigkeit. Mit Recht wird darum verlangt, daß das Kind, welches in Familienpflēge untergebracht ist, zu den häuslichen Arbeiten und Geschäften des Haushalts nach Maßgabe seiner Kräfte herangezogen werde. Dabei kommt es aber gar sehr darauf an, von wem und in welcher Weise die Befehle zu den betreffenden Arbeiten gegeben werden, wie die Beaufsichtigung ausgeführt wird, und sind eigene Kinder in der Familie, daß dieselben den Pflēge-

findern in Bezug auf Arbeit, wie überhaupt, völlig gleichgestellt werden, damit der ideale Zweck, „gewandt und natürlich zu handeln, sowie Aneignung der Verhältnisse des Lebens, in welche das Kind einmal einzutreten hat, erreicht wird. Dies alles hat zur Voraussetzung, daß das Kind nur „gewissenhaften Pflegeeltern“ anvertraut wird, „die sich Mühe geben, dasselbe gründlich kennen zu lernen, und die Gelegenheit und Fähigkeit besitzen, den Schwächen des Kindes entgegenzuwirken und die guten Eigenschaften zu befestigen und zu entwickeln.“

Allerdings werden sich auch solche Pflegeeltern finden, ob aber in der verlangten Zahl, darf billig angezweifelt werden. Viele Pflegeeltern sind, was namentlich den männlichen Theil betrifft, hinsichtlich ihrer Beschäftigung den vollen Tag auf diese hingewiesen und oft nicht einmal im Haus, sondern außerhalb desselben. Wird sich in diesem Falle der Pflegevater, der doch in erster Linie für Herbeischaffung des täglichen Unterhalts für sich und die Seinen sorgen muß, so eingehend mit dem ihm anvertrauten Kinde beschäftigen können, wie es eben als unerlässlich hingestellt werden mußte? Man denke sich einen Handwerker, Tischler, Zimmermann, Maurer zc., der den Tag über im Freien oder in seiner Werkstatt angestrengt gearbeitet hat und nun müde des Abends nach Hause kommt, vielleicht auch noch durch irgend welche Geschäftsvorfälle in ärgerlicher Stimmung, dieser Mann, der sonst brav und tüchtig sein mag, soll sich nun auch noch mit einem fremden Kinde eingehend beschäftigen, was er vielleicht nicht einmal mit seinen eigenen Kindern thut? Was bleibt übrig? Die Frau leitet die Erziehung, die bei Mädchen immerhin etwas für sich haben mag, bei Knaben aber in den meisten Fällen verfehlt sein dürfte. Die Erziehung ist demnach nicht, was sie doch sein muß, Hauptsache, sondern Mittel zum Zweck, sei es, daß die dafür gezahlten Pflegegelder als gute und leichte Nebeneinnahmen angesehen werden, oder daß das Pflegekind durch häusliche Berrichtungen Nutzen gewährt, eine Stundenfrau, den Laufburschen oder ein kleines Dienstmädchen ersetzt. Freilich will man nur solchen Pflegeeltern Kinder anvertrauen, „welche für sich aus der Übernahme der Kinder keinerlei Vortheil ziehen wollen.“ Aber werden die betreffenden Pflegeeltern dies offen und ehrlich eingestehen, und wird es der vorgesetzten Behörde mit ihren Organen möglich sein, so genauen Aufschluß über Vermögenslage, Charakter zc. zu erhalten, wie es zu wissen nöthig sein wird? In kleineren Städten und auf dem Lande läßt sich dies schon leichter durchführen, wo die Behörde einerseits, wie die Bürger andererseits genauere Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse ihrer Mitbürger besitzen. Zum Beweis, wie schwierig es ist, die genügende Anzahl der Pflegeeltern herauszufinden, mag die verbürgte Thatsache dienen, daß die Waisenfürsorge in Frankfurt a. M. im Jahre 1879 oder 1880 für 30 Böglinge Aufnahme im Aschaffenburg Waisenhanse nach- gesucht hat.

Als ein Hauptargument für die Aufhebung der Anstaltspflege, welches sich auch zwischen den Zeilen des Berichtes lesen läßt, wird immer geltend gemacht, daß die entlassenen Anstaltzöglinge ungern von Handwerkern und Herrschaften zc. in Dienst genommen werden, weil sie sich unpraktisch, unzuverlässig u. dergl. erweisen. Es sind diese Vorwürfe, die schon so alt sind, als Waisenhäuser bestehen, oft und mit Grund zurückgewiesen worden. „Solche Vorwürfe“, sagt z. B. Kröger in „Die Waisenfrage“, „können aber ein gut organisiertes Waisenhaus, wo es den Kindern nicht an einer naturgemäßen Erziehung fehlt, wo Kost und Pflege, Wohnung und Reinlichkeit, Unterricht und Erziehung dem Zwecke der Anstalt entspricht, wo die Kinder auf eine nicht übertriebene Weise zur Arbeit angehalten und gewöhnt werden, wo Lernen mit Bewegung und Spiel gehörig wechseln, nicht treffen.“ Der Bericht erkennt an, daß das hier von einer guten Anstalt Geforderte bei den hiesigen Waisenhäusern vorhanden ist. Aber wir sind auch außerdem in der glücklichen Lage, unsererseits jene Vorwürfe zurückweisen zu können. Seit 1879 werden den Lehr- und Brodherren unserer abgegangenen Böglinge, soweit sie sich ermitteln lassen, nach Ablauf von zwei Jahren etwa, Formulare zum Ausfüllen übersandt. Diese Formulare enthalten drei Rubriken und zwar für Betragen,

Anständigkeit und Fleiß, Zuverlässigkeit und Treue. Nun erhielten aber von 113 Zöglingen, über welche uns bis jetzt die Zeugnisse eingegangen sind:

im Betragen 30 sehr gut, 73 gut, 7 genügend, 3 ungenügend; in Anständigkeit und Fleiß 22 sehr gut, 64 gut, 23 genügend, 4 ungenügend; in Zuverlässigkeit und Treue 33 sehr gut, 71 gut, 7 genügend, 2 ungenügend.

Diese Zahlen mögen für sich sprechen. Leider steht uns über die in Pflege untergebrachten Kinder eine solche Aufmachung zur event. Vergleichung nicht zu Gebote.

Zum Schluß sei noch eines anderen Einwandes gegen die Anstaltspflege gedacht, nämlich der Verwöhnung der Kinder, gerade in guten Anstalten, hinsichtlich der regelmäßigen und bessern Kost, der Kleidung u. s. w. Wir lassen zur Beantwortung dieses Vorwurfs einen Altmeister der Pädagogik reden. A. H. Niemeyer sagt darüber in seiner Erziehungslehre Bd. III § 119 u. a.: „Dieser Vorwurf trifft auch alle guten Armen-, ja sogar Zuchtanstalten, in denen es der Sträfling, den Verlust der Freiheit ausgenommen, oft besser hat, als der arme Bürger. Und schadet es denn so viel, wenn auch die Armsten (Waisenkinder) wenigstens eine Periode im Leben haben, wo es ihnen auch körperlich wohlgeht? Kommt künftig Noth und Entbehrung, so werden sie schon lernen, sich zu fügen und es der früheren Pflege verdanken, wenn ihr gesunder Körper sie desto besser ertragen kann.“ Ich glaube, diesem Urtheile braucht nichts mehr hinzugefügt zu werden.

Jahresbericht des Schulinspektors des Mädchen-Waisenhauses, Pastor Dr. Portig, Anlage 5. an die Session desselben vom 3. Januar 1885. (Auszug.)

Es gereicht mir zur Freude, der geehrten Session fast nur Befriedigendes berichten zu können. Ich habe mich auch in dem Jahre 1884 von der Tüchtigkeit des Unterrichts zu überzeugen Gelegenheit gehabt, den die Waisenkinder des Mädchenwaisenhauses empfangen, und daß sie einen schönen Fonds von Wissen und Fertigkeiten mit in das Leben hinausnehmen. Ich kann Gutes berichten von dem Eifer der Lehrenden und Lernenden, von den Fortschritten der Kinder und von den Resultaten des Unterrichts, wie sie mir in den Prüfungen und wenn ich dem Unterrichte zuhörte, entgegentraten.

Ich glaube nicht, daß die Kinder dadurch, daß sie nicht die öffentlichen Schulen besuchen, irgend etwas einbüßen, im Gegentheil, sie gewinnen, glaube ich, an Zucht, Ordnung, Gehorsam, Festigkeit des Wissens und nebenbei an guter Luft, die ihre Lungen athmen. Für die schwach befähigten Kinder ist der Unterricht im Waisenhaus das beste Mittel, etwas aus ihnen zu machen. Wir erfahren ja immer wieder, wie gänzlich unfertig im Lesen, Schreiben, Rechnen solche Kinder manchmal aus den Volksschulen in das Waisenhaus eintreten. Die öffentliche Schule kann solchen Kindern nicht die Aufmerksamkeit und Pflege zuwenden, wie das Waisenhaus, und das Elternhaus kann und thut es oft erst recht nicht. Hat man doch deshalb schon an die Errichtung von Schulen für schwach befähigte Kinder gedacht. Nun im Waisenhaus werden solche Kinder auch zu brauchbaren Menschen erzogen, was ihr Wissen und Können speziell betrifft, und in kurzer Zeit, etwa in einem halben Jahre, erreicht die Anstalt, was die öffentliche Schule in 1—2 Jahren nicht erreicht hat. Für solche Kinder ist die Anstaltserziehung ein besonderer Segen, so lange wir jene Schulen nicht haben.

Was die äußere Haltung der Kinder betrifft, so kann ich nach meinen Beobachtungen wenigstens nur Gutes darüber sagen; ich bemerke Zucht und Anstand, Ernst und Respekt bei ihnen, und zwar nicht als aufgezwungenes knechtisches Wesen, sondern als etwas Natürliches, Ungezwungenes. Sie sind gern fröhlich, kehren aber alsbald, wenn es verlangt wird, zum Ernst zurück. Die guten Früchte dieser Erziehung bemerke ich auch mit Freuden in meinem Lehrsaale.

Das Aussehen der Kinder macht mir überwiegend Freude. Ich bezweifle, daß die meisten Familien, denen die Kinder übergeben würden, sie zu so gesunden Menschen erziehen könnten, und an der Gesundheit und darum Arbeitsfähigkeit muß uns gerade in den Ständen außerordentlich viel gelegen sein, denen die Kinder angehören. Ich möchte diesen Nutzen des Waisenhauses ganz besonders hoch anschlagen.

Frohe Tage waren in dem letzten Vierteljahr, die von mir eingerichtete Abendunterhaltung, wobei ernste und heitere Vorträge abwechselten, und die reiche schöne Weihnachtsfeier der Kinder. Ich freue mich über diese Poesie ihrer Jugend und möchte nichts dazu beitragen, sie ihnen zu nehmen. Ich halte es für kein so großes Unglück, wenn die Kinder nicht alle Sorgen und Mühseligkeiten eines kleinen Hauswesens schon in ihren frühen Kinderjahren kennen lernen; der Ernst des Lebens, den ich wahrlich in seiner erziehenden Kraft nicht verkenne, kommt ihnen noch zeitig genug. Ich freue mich über alle Poesie, welche Kinder genießen und über fröhliche Kinder; das finde ich im Waisenhause, von gedrücktem Geiste keine Spur. Ich gebe zu, daß die Kinder manche guten Einflüsse der Familienerziehung entbehren, dafür hat das Waisenhaus aber wieder Vortheile, was die Erziehung in religiöser, sittlicher, intellektueller und gesundheitlicher Beziehung angeht, die ihnen wenigstens das Haus der verwitweten Mutter nicht bieten könnte. Von solchen Halbwaisen ist ja zum allergrößten Theile im Mädchen-Waisenhause die Rede. Eine Unterbringung von Ganzwaisen in Familien hat Sinn, aber nicht von den ersteren. Eine Aufhebung des Waisenhauses würde nur dann eine jetzt durchzuführende Nothwendigkeit sein, wenn sich die Mädchen nach dem Verlassen des Waisenhauses als unpraktisch, unbrauchbar, unlustig zur ernsten Arbeit zeigten. Der Beweis dafür ist nicht erbracht.

Anlage 6. Bericht des Schulinspektors des St. Petri Waisenhauses, Pastor Schenkel, an die Verwaltung desselben vom 6. Dezember 1884 (Auszug).

Dem Bericht der Deputation scheint ein Bild des Waisenhauses zu Grunde zu liegen, zu welchem man in Bremen schwerlich das Original finden dürfte. Wir haben hier keine Gemeindewaisenhäuser, Korrekptionsanstalten in klösterlicher Abgeschlossenheit, sondern öffentliche Wohlthätigkeits- und Erziehungsanstalten, in welche einzutreten nicht eine Strafe, sondern als eine Wohlthat angesehen wird. Unser St. Petri-Waisenhaus ist nichts weniger als eine Kaserne; die Kinder werden weder nach einer Schablone erzogen, noch reglementsmäßig einexerziert. Schon der Umstand, daß die Mehrzahl der Zöglinge nicht völlige Waisen sind, sondern, da sie eine Mutter in der Stadt haben, dieselbe wöchentlich des Sonntags den ganzen Tag besuchen dürfen, zeigt, wie die Anstalt selbst bestrebt ist, den Zusammenhang zwischen den Kindern und ihren Familien aufrecht zu erhalten. Außerdem werden die Knaben während der Woche keineswegs von der Außenwelt abgeschlossen, eine große Anzahl derselben wird täglich zu Botengängen, Milchansbringen, Besorgen von Aufträgen ausgesandt, wodurch sie, ohne Straßenjungen zu werden, doch häufig mit der Straße in Berührung kommen. Häufige Spaziergänge, Sommers wie Winters, regelmäßiges Baden im Freien während der Badezeit, größere und kleinere Ausflüge bringen die Kinder ins Freie unter die Leute. Dazu kommt noch der Turnunterricht und die Handfertigkeitsschule, welche den Knaben reichliche Bewegung verschaffen.

Gerade der gegenwärtige Vorsteher des Waisenhauses scheint mir in einer sehr glücklichen und für die Erziehung günstigen Weise die Gefahren einer Anstaltspflege zu vermeiden. Von polizeilicher Dressur ist im Hause wenig zu verspüren, der Korporalstock führt nicht das Regiment. Sogar der früher sehr besuchte Carcer ist seit Jahren eingegangen; die Pforten des Hauses nach der Wilhadistraße zu, wohin der Spielhof ausmündet — früher tagsüber verriegelt — stehen offen. Die Kinder spielen oft unbeaufsichtigt, arbeiten zu bestimmten Stunden nicht immer unter Anleitung in ihren Schulzimmern und sie gedeihen in der Luft

der mit Maß gewährten Freiheit recht gut. Daß freilich das Waisenhaus das richtige Elternhaus nicht ersetzen kann, ist trotz alledem selbstverständlich, aber wird nicht auf der anderen Seite zugestanden werden müssen, daß die „familiale Pflege der Waisen auch nicht im Stande ist, vollen Ersatz für das wahre Elternhaus zu bieten?

Wie der Deputationsbericht selbst zugesteht, sind die Resultate, der Waisenschulen, denen der Volksschulen gleich und befriedigend. Die Schule steht auch wie jede andere unter Aufsicht des Scholarchats. Unterzeichneter will nicht behaupten, daß besondere Schulen nothwendiger Weise zur Einrichtung eines Waisenhauses gehören; er kann sich sogar Fälle denken, daß diese Schulen, wie der Deputationsbericht sagt, „für die Waisen eine Abschließung von den übrigen Ständen“ bewirken. In der Schule des St. Petri-Waisenhauses hat er diese Erfahrung an den Schülern jedoch nie gemacht. Gerade in den beiden ersten Schuljahren nach dem Eintritt der Kinder in die Anstalt ist ihm der Einfluß der Schule oft als sehr segensreich erschienen. Verwaiste Kinder im Alter von 8—10 Jahren, welche in das Waisenhaus aufgenommen werden, sind gewöhnlich infolge der Familienverhältnisse, des Mangels an Aufsicht, mit ungemein geringen Kenntnissen ausgestattet. Da wirkt die sorgfältige Behandlung durch die Lehrer in Schule und Arbeitsstunden sehr erfolgreich. Ueberdies sind bei der Beurteilung der Waisenschule als sehr günstiges Moment die bedeutend kleineren Klassen hervorzuheben, welche dem Lehrer viel besser ermöglichen, sich jedem Einzelnen zu widmen, als in den stark besetzten Klassen unserer Volksschulen und Freischulen. Daß die Schulbildung im Waisenhaus auch in früheren Zeiten eine tüchtige war und fähige Schüler weit gefördert wurden, beweist mancher tüchtige Mann unserer Stadt in Amt und Ehren. Sollte die Schule durch Gesetz aufgehoben werden — was ich im Interesse des Hauses bedauern würde — so müßten jedenfalls mindestens ein, wenn nicht zwei Lehrer in der Anstalt verbleiben, um die Schularbeiten der Knaben zu beaufsichtigen und den Schwächern nachzuhelfen.

**Bericht der von der St. Petri-Waisenhaussession niedergesetzten Kommission*) Anlage 7.
vom 17. Dezember 1884 (Auszug).**

Die Kommission glaubte zur besseren Übersicht und genaueren Prüfung folgende Gesichtspunkte aufstellen zu müssen:

- I. die pädagogische und erziehlische Seite;
- II. die Verbindung der Schule mit der Anstalt;
- III. die soziale und finanzielle Seite;
- IV. die Stellung der Anstalt zu der Domgemeinde.

Die Kommission ist der einstimmigen Meinung, daß das Für und Gegen der beiden Arten der Waisensorge zur Zeit noch eine Prinzipienfrage ist, worüber eine Entscheidung nicht getroffen werden kann. Zwar erkennt die Kommission an, daß das Ideal der Waisensorge, wie solches auch der Bericht der Deputation hervorhebt, in der Familienpflege zu finden sein dürfte, aber sie kann sich nicht der Erkenntnis verschließen, daß der Verwirklichung dieses Ideals sehr große Hindernisse im Wege stehen, Hindernisse, die so schwer wiegender Natur sind, daß sie die mit der familialen Pflege in Verbindung gebrachten Vortheile nicht allein illusorisch machen, sondern auch hinter den Vorzügen einer guten Anstaltspflege erheblich zurückstehen lassen. Wenn daher u. a. der Bericht der Deputation den Verlust des eigentlichen Familienlebens als Schattenseite der Anstaltspflege hervorhebt, so ist dem entgegen zu stellen, daß unsere Anstalt erstens nur einen Bruchtheil Ganzwaisen verpflegt, gegenwärtig etwa 20, die große Mehrzahl aber noch

*) Die Kommission bestand aus dem Pastor prim. Frickhöffer, Pastor Schentel, den früheren Verwaltern F. Th. Gärman und W. Konigk, den jetzigen Verwaltern C. Ed. Schöne- mann und H. W. Kulenkampff und dem Diakon H. Menke.

eine Mutter besitzt, und daß die Anstalt selbst bestrebt ist, den Zusammenhang zwischen den Kindern und ihren Angehörigen aufrecht zu erhalten, indem die Mütter sich in der Regel allsonntäglich des Besuchs ihrer Kinder erfreuen können*).

Ein weiterer Punkt, der ein näheres Eingehen verlangt, ist die soziale, finanzielle und ethische Bedeutung unserer Anstalt. Unsere Waisenanstalten erfreuen sich einer großen Popularität in Bremen bei Arm und Reich. Es kommt dies daher, weil Reiche und Arme zu ihrer Erhaltung beitragen. Nicht wie an vielen anderen Orten aus dem Geldbeutel der Gemeinde, sondern aus der Tasche unserer Mitbürger, ob sie nun geborene bremische Bürger oder gewordene oder bloß eingewanderte sind, wird unsere Anstalt erhalten und kann sie bis jetzt sich erhalten. Dies giebt unseren Waisenhäusern eine ganz andere Stellung in der Bevölkerung. Die Anstalt erscheint als das Produkt der gemeinnützigen Beihilfe aller Kreise unserer Stadt. Es erscheint daher ungerechtfertigt, eine Anstalt aufzuheben, die sich ohne Zuschuß des Staates erhält und von dem sittlichen Interesse der Bevölkerung getragen wird. Es ist nicht gut, wenn die Tugend der freiwilligen Barmherzigkeit unter uns immer mehr ausstirbt und der Zwangsbesteuerung für die Armuth Platz macht. Dem „allgemeinen“ Waisenfonds, wie ihn der Deputationsbericht nach Zusammenlegung der Stiftungen in Aussicht nimmt, werden wenig Legate mehr zufließen, den besonderen Anstalten dagegen öffnen sich jederzeit viele Herzen. Wenn erst einmal die ganze Waisenpflege aus Staatsmitteln besorgt wird, dann werden die Becken zum besten der Waisen in unseren Kirchen leer bleiben, das Gemeindeinteresse ist der Sache genommen. Es wird dann kaum nöthig, die Auspielungen der Kälber, dieses harmlose Vergnügen, durch Gesetz aufzuheben, sie werden mit dem Interesse für die Anstalten von selbst aufhören. Diese Mittel, die auf solche Weise den Anstalten zufließen, sind wahrlich nicht unbedeutend. Es dürfte sich daher empfehlen, nochmals eine genaue Übersicht dieser Zuflüsse z. B. des Jahres 1883 aufzuführen. Unsere Anstalt vereinnahmte in dem gesamten Jahre:

durch Auspielung der Kälber	M.	3 230,30
durch Blöcke und Büchsen im Dom und Haus	"	217,68
durch Bräutigamsgeschenke	"	476,—
durch zwei Kirchenkollekten	"	770,16
durch Sammlung	"	18 162,51
durch Legate	"	10 141,82

In Summa sind also durch den Wohlthätigkeitsinn unserer Mitbürger im Jahre 1883 aufgebracht M. 32 989,47. Es ist vorauszu sehen, daß in Zukunft diese Summen der Waisenpflege nicht mehr zugewendet werden. Ferner ist hervorzuheben, daß durch die Anstaltspflege, wie sie bei uns gehandhabt wird, dem Staate viele Menschenleben erhalten bleiben, da manches Kind gerade der peinlichsten Keulichkeit des Körpers und in der Kleidung, der Regelmäßigkeit in Nahrung und Lebensweise, der sorgfältigen und aufopfernden Pflege in Krankheitsfällen seinen gesunden und widerstandsfähigen Körper verdankt. Die meisten Todesursachen der Väter unserer früh verwaisten Zöglinge sind Leiden und Krankheiten erblicher Natur, die oft auch schon an dem zarten Leben der Kinder nagen. Es starben z. B. von den Vätern der im Laufe dieses Jahres aufgenommenen 31 Zöglinge allein 17 an Schwindsucht, 1 an Irresinn; von denjenigen der im Jahre 1883 aufgenommenen 29 Zöglinge 15 an Schwindsucht, 2 an Irresinn, 1 an Scropheln; und von den Vätern der im Jahre 1882 aufgenommenen 31 Zöglinge 14 an Schwindsucht und 5 an Irresinn. So sind auch die glücklicherweise wenig vorkommenden Todesfälle meist Folgen der Ererbung von Krankheiten der Eltern. Eine andere Anzahl Zöglinge leidet schon bei der Aufnahme an dem, durch mangelhafte oder unpassende Ernährung im frühesten Kindesalter hervorgerufenen, resp. erweiterten Uebel der Scrophulose. Solchen Kindern ist aber in erster Linie durch regelmäßige und gesunde Nahrung, durch

*) Die folgenden Ausführungen des Berichts, welche die Ergebnisse der Erziehung und die Schuleinrichtungen betreffen, sind hier weggelassen, weil sie im wesentlichen die bezüglichen in den Anlagen 2 und 4 mitgetheilten Bemerkungen wiederholen.

Reinlichkeit und Ordnung, wie sie eine gut geleitete Anstalt bietet, geholfen. Zwar heißt es in den Aufnahmebedingungen, daß nur gesunde Kinder aufgenommen werden; doch bezieht sich diese Bedingung hauptsächlich auf solche Art der Leiden, die durch ein Zusammenleben mit einer größeren Kinderchar das Leben des betreffenden Kindes leicht gefährden könnten, wie z. B. schwere Verletzungen der Gliedmaßen u., sowie auf ansteckende Krankheiten und unheilbare chronische Übel. Es spricht daher unseres Erachtens gerade die geringe Sterblichkeit für die gute und angemessene Pflege der Kinder in der Anstalt.

Zum Schluß möchte die Kommission auch noch das Verhältnis der Anstalt zur Domgemeinde hervorheben. Es ist feststehende Thatfache, daß der Anstoß zur Gründung des St. Petri-Waisenhauses, sowie die ersten Varmittel dazu von der Domgemeinde gegeben worden sind, und obgleich die Verwaltung der Anstalt eine durchaus selbständige ist, dieselbe doch bisher aus der Vertretung der Domgemeinde hervorgegangen ist und noch hervorgeht. Diese Rechte sind auch in jüngster Zeit erst wieder besonders betont und befestigt. In der Verfassung der Gemeinde der St. Petri-Domkirche von 1879 heißt es auf Seite 19 § 33:

„Die Prediger sind Mitglieder der Session des St. Petri-Waisenhauses und haben in Verbindung mit den Diakonen die Rechte der Gemeinde an diesem Waisenhaus in herkömmlicher Weise auszuüben. Sie führen die nächste Aufsicht über dessen Schule und die religiöse Erziehung der in das Waisenhaus aufgenommenen Kinder.“

und Seite 22 § 40:

„Die sämtlichen Diakonen bilden die Administration des St. Petri-Waisenhauses und in Gemeinschaft mit den Predigern sowie mit der vom Senate aus seiner Mitte bestellten Inspektion die Session des Waisenhauses.“

Zwei von diesen auf vier Jahre erwählten Diakonen, von denen alle zwei Jahre einer abgeht, führen die laufende Verwaltung des Hauses und die Rechnung, welche nebst einem Bericht über den Zustand der Anstalt dem Kirchenkonvent alljährlich mitgetheilt wird.“

Diese Verfassung wurde durch Beschluß des Senats vom 29. April 1879 in seinem ganzen Umfange bestätigt.

Da nun aus dem Vorstehenden hervorgeht, daß nach Ansicht der Kommission das Los der Waisenkinder in Hinsicht auf Pflege, Erziehung und Unterricht bei der projektirten Veränderung kein besseres werden wird, daß ferner die Übung der Wohlthätigkeit durch die Verstaatlichung der Anstalt entschieden beeinträchtigt werden wird, und daß endlich das rechtliche Verhältnis des Waisenhauses zum Dom dadurch aufgehoben werden müßte, so erklärt die Kommission:

„daß ihr die in dem Bericht der Deputation für Waisenzuversicht angeführten Änderungen nicht heilsam erscheinen und sie daher denselben nicht zustimmen kann.“

2. Tonnen- und Bakenamt.

Der Senat theilt der Bürgerschaft den anliegenden Jahresbericht des Tonnen- und Bakenamts zur Kenntnissnahme mit.

Jahresbericht des Tonnen- und Bakenamts.

Anlage.

In folgendem beehrt sich das Tonnen- und Bakenamt den in § 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1877 vorgeschriebenen Bericht über die Verwaltung des Jahres 1884 zu erstatten.

I. Verwaltung der Tonnen, Baken und Leuchtsfeuer.

Einnahmen.

Ausweislich der bei dem Tonnen- und Bakenamte eingegangenen Hebe-
register wurde in 1884 an Feuer- und Bafengeld erhoben von:

Zahl	Gattung der Schiffe	Netto-Raumgehalt	Betrag	
1 168	Dampfer	2 822 735 cbm	M. 258 795	20
1 093	Segelschiffe	1 070 363 "	" 84 982	55
1*)	"	1 "	" —	10
2 262	Schiffe	3 893 099 cbm	M. 343 777	85

*) In 1883 zu wenig gezahlte, nachträglich in 1884 erhobene Abgabe.

Von vorstehenden 2 262 Schiffen zahlten:

die volle Abgabe					die halbe Abgabe				
		cbm	M.	S _i		cbm	M.	S _i	
1166	Dampfer von	2 819 969	258 676	90 2	Dampfer von	2 766	118	30	
1088	Segelschiffe "	1 065 289	84 788	90 6	Segelschiffe "	5 075	193	75	
2254	Schiffe von	3 885 258	343 465	80 8	Schiffe von	7 841	312	05	

Von der Einnahme entfallen:

auf die Hebestellen	für Dampfer			für Segelschiffe			zus. für Schiffe			Prozent
		M.	S _i		M.	S _i		M.	S _i	
Bremens	793	216 986	85 641	45 355	60 1434	262 342	45 76,312			
Preußens	228	26 701	55 263	27 891	25 491	54 592	80 15,880			
Oldenburgs	147	15 106	80 190	11 735	80 337	26 842	60 7,808			
	1168	258 795	20 1094	84 982	65 2262	343 777	85 100%			

Die höchste beziehentlich die niedrigste Einnahme ergab:

bei den Bremischen Hebestellen der Mai	mit M. 26 796,20, der Januar mit M. 17 149,80
" " Preußischen " " April	" " 6 357,40, " Februar " " 3 140,—
" " Oldenburgischen " " Juli	" " 4 523,70, " Januar " " 525,90
" " sämtlichen " " Mai	" " 34 564,70, " Januar " " 21 505,90

Der Nationalität nach zahlten die Abgabe:

Nationalität	Dampfer				Segelschiffe				zus. Schiffe				= 0/o
	Zahl	Raumgehalt cbm	Abgabe- betrag		Zahl	Raumgehalt cbm	Abgabe- betrag		Zahl	Raumgehalt cbm	Abgabe- betrag		
Deutsche	784	1 913 567	175 676	70	801	741 962	58 176	20	1585	2 655 529	233 852	90	—
do. 1/2 Abgabe	1	1 081	44	05	6	5 075	193	75	7	6 156	237	80	—
Deutsche	785	1 914 648	175 720	75	807	747 037	58 369	95	1592	2 661 685	234 090	70	68,094
Englische	*) 231	758 829	70 128	65	68	100 578	8 697	80	352	859 407	78 826	45	22,990
Norwegische	54	61 583	5 078	30	122	129 562	10 516	20	176	191 145	15 594	50	4,536
Italienische	1	4 804	460	40	9	22 789	2 098	90	10	27 593	2 559	30	0,745
Französische	10	27 541	2 554	10	—	—	—	—	10	27 541	2 554	10	0,743
Schwedische	10	12 039	1 003	90	13	12 786	1 018	60	23	24 825	2 022	50	0,588
Holländische	10	11 740	974	—	*) 21	8 796	479	60	31	20 536	1 453	60	0,423
Griechische	4	13 253	1 245	30	—	—	—	—	4	13 253	1 245	30	0,362
Spanische	5	9 297	829	70	6	4 554	335	40	11	13 851	1 165	10	0,339
Russische	1	2 291	209	10	9	10 161	836	10	10	12 452	1 045	20	0,304
Oesterr.-Ungar.	—	—	—	—	7	11 485	1 008	50	7	11 485	1 008	50	0,293
Dänische	3	3 961	336	10	28	12 139	653	90	31	16 100	990	—	0,288
Amerikanische	—	—	—	—	2	5 070	467	—	2	5 070	467	—	0,136
Belgische	—	—	—	—	1	3 204	300	40	1	3 204	300	40	0,087
Rumänische	1	2 749	254	90	—	—	—	—	1	2 749	254	90	0,074
Hawaiische	—	—	—	—	1	2 203	200	30	1	2 203	200	30	0,058
	1168	2 822 735	258 795	20 1094	1 070 364	84 982	65 2262	3 893 099	343 777	85	100%		

*) Darunter 1 Dampfer von 1685 cbm mit 1/2 Abgabe.

**) Darunter 1 Schiff, von welchem nachträglich für 1 cbm 10 S_i erhoben.

An Hebungs-kosten sind berechnet worden:

von Bremen	zu	M. 1 123,17
" Preußen	"	539,25
" Oldenburg	"	269,20
		M. 1 931,62

Demnach stellt sich die Nettoeinnahme an Feuer- und Bakengeld wie folgt:

Einnahme	Brutto	Hebungs-kosten	Netto
	M. S.	M. S.	M. S.
Bremens	262 342 45	1 123 17	261 219 28
Preußens	54 592 80	539 25	54 053 55
Oldenburgs	26 842 60	269 20	26 573 40
	M. 343 777 85	1 931 62	341 846 23

Die sonstigen Einnahmen betragen:

an Zinsen, verkauftem Material u. f. w.	1 142 45
demnach Gesamteinnahme	M. 342 988 68

Ausgaben.

Kosten der Unterhaltung der Schiffsfahrtszeichen und Leuchtfeuer.

A. Ordentliche Ausgaben.

I. Verwaltung.

1) Gehalt	M. 1 200,—
2) Verschiedenes	" 941,67
	M. 2 141,67

II. Tonnen und Baken.

1) Gehalt	M. 2 970,—
2) Neue Tonnen und Ketten	" 10 423,15
3) Alte Tonnen und Ketten	" 5 335,40
4) Tonnensteine	" 733,60
5) Schlepplohn	" 4 500,—
6) Tonnenleger	" 9 798,27
7) Tonnenhof und Lagerplätze	" 3 253,25
8) Verschiedenes	" 9 358,48
9) Unvorhergesehenes	" 2 070,—
	" 48 442,15

III. Leuchtschiff „Bremen“

1) Gehalte	M. 8 040,—
2) Beköstigung	" 4 121,94
3) Beleuchtung	" 386,61
4) Gewöhnliche Unterhaltung	" 3 015,76
5) Unvorhergesehenes	" 725,04
6) Reservefette	" 844,28
7) Affekuranz	" 1 013,50
	" 18 147,13

IV. Leuchtschiff „Weser“

1) Gehalte	M. 10 503,56
2) Beköstigung	" 5 262,06
3) Beleuchtung	" 525,71
4) Unterhaltung, Docken, Malen u. f. w.	" 5 369,71
5) Unvorhergesehenes	" 978,33
6) Affekuranz	" 7 413,50
7) Dampfnebelhorn	" 10 550,30
8) Reservefette	" 9 580,68
	" 50 183,85

Übertrag... M. 118 914,80

	Übertrag...	M. 118 914,80
V. Leuchtturm.		
1) Gehalte.....	M.	4 900,—
2) Beföstigung.....	"	2 500,—
3) Beleuchtung.....	"	1 014,—
4) Unterhaltung.....	"	2 013,02
	"	10 427,02
VI. Leuchtturm und Strandbefestigungen auf Wangerooe.		
Beitrag laut Art. 3 des Vertrages vom 6. März 1876	"	6 000,—
	M.	135 341,82

B. Außerordentliche Ausgaben.	
Gesamt=Ausgabe.....	M. 135 341,82

Schluß=Rechnung.	
Gesamt=Einnahme.....	M. 342 988,68
Gesamt=Ausgabe.....	" 135 341,82
Überschuß	M. 207 646,86

welcher zum Bau des eisernen Leuchtturms auf dem Rothen Sande verwandt worden ist.

II. Bau eines eisernen Leuchtturms auf dem Rothen Sande.

Ausgaben.

I. Bankkosten.

Vertragsmäßige Abschlagszahlungen an:

a) Die Unternehmerin Aktiengesellschaft für Eisenindustrie und Brückenbau, vormals J. C. Harfort in Duisburg	M.	262 000,—
b) Civilingenieur L. A. Veitmeyer in Berlin für die Leuchtapparate.....	"	8 822,—
	"	270 822,—

II. Nebenkosten.

Gehalte der Bauaufseher	M.	7 094,—
Dampfermiethen, Reisekosten, Porto u. s. w.	"	1 381,75
	"	8 475,75
Gesamt=Ausgabe.....	M.	279 297,75

Einnahmen.

Überschuß der Verwaltung der Schiffsfahrtszeichen und Leuchtfeuer	M.	207 646,86
Dem Reservefonds entnommen	"	71 650,89
Gesamteinnahme	M.	279 297,75

III. Verwaltung des Reservefonds.

Vermögensbestand am 1. Januar 1884	M.	616 280,63
Zinseneinnahme	"	21 414,70
	M.	637 695,33
abz. zum Bau des eisernen Leuchtturms auf dem Rothen Sande verwandt	"	71 650,89
bleibt Vermögensbestand am 31. Dezember 1884	M.	566 044,44

Davon waren angelegt in:

4 % Deutscher Reichsanleihe nom. M. 372 500 à 97,35 ⁵⁴⁶ / ₇₄₅ %	M.	362 656,05
4 % Preussischen Consols nom. M. 80 000 à 99,49 ¹ / ₁₆ %	"	79 592,50
4 % Bremer Consols nom. M. 40 000 à 101 %	"	40 400,—
belegt bei der Bremer Bank	"	37 737,85
und blieb Guthaben bei der Generalkasse.....	"	45 658,04
	M.	566 044,44

In betreff des neuen Leuchtturms ist zu erwähnen, daß das ursprüngliche Projekt theilweise einer Umarbeitung unterzogen werden mußte, da die in neuerer Zeit mit dem für das Hauptfeuer vorgesehenen Otter'schen Blichapparat gemachten Erfahrungen eine Vergrößerung des Durchmessers der Laterne von 2 auf 3 Meter dringend geboten erscheinen ließen, ferner die Aufstellung eines Nebenfeuers in nordöstlicher Richtung zur Bezeichnung der Einfahrt in die alte Weser in Anregung gebracht worden war und endlich Einrichtungen zur Bestimmung der Entfernung vom Thurme getroffen werden mußten.

Um diese Änderungen in zweckmäßiger Weise zur Ausführung bringen zu können, ergab sich die Nothwendigkeit einerseits den Durchmesser des Thurmes, der Breite der Laterne entsprechend, zu vergrößern, andererseits passende Räume für die Aufstellung der kleineren Feuer zu schaffen. Zu dem Ende wurden in Höhe des obersten Thurmgeschosses drei Erker angeordnet, von denen der eine das zur Bezeichnung der alten Weser dienende Nebenfeuer, die beiden andern zwei kleine Feuer aufnehmen werden zur Bestimmung derjenigen Entfernung vom Thurme, wo von dem einen Leitfeuer in das andere hinüberzusteuern ist.

Die Mehrkosten infolge der vorstehenden Änderungen und der Herrichtung eines in dem früheren Projekte nicht vorgesehenen feuersicheren Raumes in der unteren Abtheilung des Thurms werden im ganzen etwa M. 15 000 bis 20 000 betragen.

Die Bauarbeiten konnten im verflossenen Jahre ohne größere Unterbrechungen fortgeführt werden und haben auch durch die an dem Projekte vorgenommenen Änderungen keine Verzögerung erlitten. Ende Mai war das Fundament auf die vertragmäßige Tiefe von 22 m unter Null abgesenkt, am Schlusse der Bauperiode die Eisenkonstruktion bis zum Fuß der Laterne — 24,5 m über Null — aufgestellt und bis auf 20,5 m vollständig, darüber hinaus theilweise vernietet. Der innere Ausbau beschränkte sich der Hauptsache nach auf die beiden unteren Thurmgeschosse, welche nahezu ganz fertig gestellt sind. Auszuführen bleiben im wesentlichen noch folgende Arbeiten: Die Anbringung der Erker, der Aufbau der Laterne, der innere Ausbau der oberen Thurmgeschosse, die Aufstellung der Leuchtapparate, sowie die Fertigstellung des Packwerks zum Schutze des Fundamentes und ist danach anzunehmen, daß die ganze Anlage bis zum Herbst vollendet sein wird.

Bremen, den 21. März 1885.

Das Tonnen- und Hafenamt.

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **J. H. Gildemeister.**

Vorsitzer.

Rechnungsführer.

